

GZ: 159.103/1-II/ST8/07 vom 22. Februar 2007



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

Gefahrguttransport - Vollzugserlass 2007

zum ADR (Fassung 2007), GGBG, GGBV, CSG und sonstigen Regelungen

ADR

Teil 1

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

lit. a

1. Die Freistellung deckt nur Beförderungen von Privatpersonen ab, bei denen die Güter für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt sind, nicht jedoch mit dem Privatwagen durchgeführte dienstliche Fahrten.
2. Die Worte einzelhandelsgerecht „abgepackt“ sind weit zu interpretieren.

Der französische Originalwortlaut „conditionnées pour la vente au détail“ umfasst auch Güter, die - unter Einhaltung für den Einzelhandel geltender Bestimmungen (z.B. Verwendungsbestimmungen in VbF, ChemG) - üblicherweise unverpackt abgegeben werden. Ausgenommen von der Freistellung sind gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tank, die gemäß der nunmehrigen Textfassung nicht als einzelhandelsgerecht verpackt gelten..

3. Die Freistellungen gemäß dieser Bestimmung und gemäß 1.1.3.3 gelten unabhängig voneinander.

lit. b

1. Diese Bestimmung gilt nicht für im ADR näher bezeichnete Maschinen oder Geräte, somit z.B. nicht für Güter der UN-Nummern 2857, 2870, 2990, 3150 oder 3358. Ebenso sind Maschinen oder Geräte ausgeschlossen, die in die Klasse 1 oder die Klasse 7 einzustufen sind.

Andererseits ist eine Anwendung der Bestimmung auch für gefährliche Güter in Kraftstofftanks zum Betrieb solcher Maschinen oder Geräte nicht ausgeschlossen; für diese Fälle betreffen „Maßnahmen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern“ insbesondere jene des Arbeitnehmerschutzes sowie der Maschinen- und Gerätesicherheit.

2. Die im See- und Luftverkehr verwendete UN 3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN oder GEFÄHRLICHE GÜTER IN GERÄTEN ist in 3.2 A (Tabelle) mit dem Vermerk "unterliegt nicht den Vorschriften des ADR [siehe auch 1.1.3.1 b)]" dargestellt. Die Freistellung geht über den Rahmen der Freistellung in lit. b) nicht hinaus (vgl. IMDG - Code Sondervorschrift 301, ICAO-TI Sondervorschrift A 107).

lit. c

1. Diese Bestimmung gilt für Beförderungen von in 1.1.3.6.3 (Tabelle) aufscheinenden Gütern, bei denen die Höchstmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden. Außerdem darf je Verpackung (Umschließung) eine eingefüllte Höchstmenge von 450 Liter nicht überschritten sein.
2. „Haupttätigkeit“ ist nicht als Priorität im Rahmen mehrerer Tätigkeitsbereiche bzw. Gewerbeberechtigungen sondern im Verhältnis zur Tätigkeit der Beförderung zu sehen. Die jeweiligen Arten der Haupttätigkeit unterliegen somit keiner konkreten Beschränkung außer jener, dass es sich nicht um die Tätigkeit der Beförderung handeln darf. Somit kommt es nicht auf eine Differenzierung innerhalb des Unternehmenszweckes oder zwischen deren mehreren an, sondern nur darauf, dass die Beförderung von diesem/n nicht erfasst ist und im untergeordneten¹ Verhältnis dazu oder zu einer weiteren auf dessen Erreichung abzielenden ausführenden Tätigkeit steht. Ein Unternehmen, das in Hinblick auf die Erstellung eines Werkes Messungen selbst durchführt, ist demnach von der Ausnahme ebenso erfasst, wie ein auf Messungen spezialisiertes Subunternehmen.
3. Die in lit. c aufgezählten Tätigkeiten Hoch- und Tiefbau, Messungen, Reparaturen, Wartungsarbeiten sind Beispiele. Als weitere wären das Mitführen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 durch Sprengbefugte, das Befördern von Proben ins Labor durch zur Analyse Befugte und das Mitführen von im ADR nicht namentlich genannten Mustern mit Gefahrguteigenschaft (ohne Verkauf der Muster) durch Handelsvertreter zu nennen.

¹ vgl. den Ausdruck "ancillary" in der engl. Fassung des ADR

4. Der letzte Satz betreffend interne und externe Versorgung ist nicht so zu verstehen, dass damit die ganze Freistellung wieder aufgehoben wird. Andererseits ist auf das VwGH - Erkenntnis 2002/03/0214 Bedacht zu nehmen, wonach die Freistellung jedenfalls auf Beförderungen von Treibstoff zur Betankung von Maschinen auf einer Baustelle unmittelbar vom Fahrzeug aus nicht anwendbar ist, da diese Beförderungen der internen Versorgung dienen.

Der Grundgedanke hinter dieser so genannten "Handwerkerbefreiung" ist die Erwartung, dass eine Person, die mit dem jeweiligen gefährlichen Gut hinreichend vertraut ist, weil sie damit arbeitet, das Gut in sicherer Weise zum Ver- oder Gebrauch mitführt, auch wenn nicht allen sonst geltenden Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsrechts entsprochen wird.

lit. d

Die Freistellung gilt für Beförderungen die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind. Sie schließt Fahrten im Rahmen von Einsätzen aber auch von entsprechenden Einsatzübungen ein. Hingegen sind Fahrten zur Vorratshaltung, z.B. Auffüllen von Depots für Treibstoffe, Gasflaschen etc. von dieser Freistellung nicht erfasst.

lit. e

Fahrten zur Vorratshaltung, z.B. Auffüllen von Depots für Treibstoffe, Gasflaschen etc. sind von dieser Freistellung nicht erfasst.

Der im ADR nicht definierte Begriff "Notfallbeförderungen" (frz. transports d'urgence, engl. emergency transports) lässt im gegebenen Textzusammenhang verschiedene Auslegungen zu.

Als wesentliche Elemente können gesehen werden:

1. *Dringlichkeit der Beförderungen,*
2. *unvorhersehbare Anlässe,*
3. *Notwendigkeit der Beförderungen in Bezug auf die vorgegebenen Zwecke (Rettung menschlichen Lebens, Umweltschutz) und*
4. *flankierende Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung.*

Auf Tätigkeiten z.B. im Rahmen des BMI angewandt ergibt sich daraus zunächst grundsätzlich, dass

1. *die Befreiung nur Beförderungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs (dienstliche Fahrten) betreffen kann,*
2. *die Befreiung sich nicht auf langfristig geplante Routinebeförderungen erstrecken kann, bei denen Zeitpunkt und Umfang klar vorhersehbar sind, und*
3. *die Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung den Besonderheiten der Tätigkeiten im Rahmen des Bundesministeriums für Inneres adäquat sein sollten (Beifahrer, Bewaffnung, Funkverbindung, Blaulicht u. dgl.).*

Daraus ergibt sich dass z. B. bei im Gefolge von Gefahrgutkontrollen und anderen Amtshandlungen stattfindenden Beförderungen von Proben und von beschlagnahmten oder sichergestellten Sachen kein Einwand gegen eine generelle Unterstellung unter lit. e besteht. Gleiches gilt für Munition, die von Exekutivbeamten mitgeführt wird, um sie bei Bedarf unmittelbar zum Einsatz zu bringen.

1.1.3.2 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen

1. Die Freistellung gemäß lit. c) gilt z.B. für Sauerstoffflaschen zum Betrieb von Beatmungsgeräten.
2. Die Freistellung gemäß lit. d) gilt nicht für Feuerlöscher (UN 1044) als Ladung. Hierfür gilt die bedingte Freistellung gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 594.

1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen

Voraussetzung für die Freistellung des in tragbaren Kraftstoffbehältern beförderten Stoffes ist die Einhaltung der Obergrenze sowie die generelle Eignung zum Antrieb von Fahrzeugen bzw. zum Betrieb von Einrichtungen. *Ein jeweiliger direkter Zusammenhang mit dem Fahrzeug bzw. der Einrichtung ist nicht verlangt. Demnach ist auch zulässig, z.B. im Rahmen einer Aushilfe bei Pannen, freigestellten Dieselkraftstoff in einem Benzinfahrzeug mitzuführen.*

1.1.3.4.2 Freistellung begrenzter Packungsgrößen, Kleinstmengen, LO - Mengen

1. Zur Inanspruchnahme dieser Bestimmungen besteht keine Verpflichtung.

Es handelt sich um bedingte Freistellungen. Werden die Bedingungen, insbesondere die der speziellen Kennzeichnung, nicht erfüllt, so müssen die betreffenden Beförderungen unter Vollenwendung des ADR durchgeführt werden.

Wird ein Beförderungspapier mit Angaben gemäß Abschnitt 5.4.1 mitgeführt, obwohl ein solches bei Inanspruchnahme der Freistellung nicht vorgeschrieben ist, so wird ein ausdrücklicher Hinweis empfohlen (z.B. "gemäß 1.1.3.4.2 ADR freigestellt").

2. Die Inanspruchnahme dieser Bestimmungen ist auch im Vor-/Nachlauf zu/von See-/Flughäfen zulässig, wobei die Bestimmungen von 1.1.4.2 nicht zur Anwendung kommen.

Mit Rücksicht auf die mit dem ADR nicht übereinstimmenden "limited quantities" im See- und Luftverkehr und zur Vermeidung von Widersprüchen oder Verwechslungen wird empfohlen, bei der Kennzeichnung auf die Option "LQ" zugunsten der Option "UN-Nummer" zu verzichten und die Raute samt Inhalt räumlich klar von der Kennzeichnung gemäß den Vorschriften für den See- oder Luftverkehr zu trennen.

3. Aus den Bestimmungen über Schrumpf- oder Dehnfolienverpackung ergibt sich, dass mit Dehn- oder Schrumpffolie umgebene Gegenstände bzw. Innenverpackungen auf Unterlagen bzw. Trays zu stellen sind. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die genannten Einheiten zusätzlich durch Dehn-/Schrumpffolie mit der Unterlage/dem Tray verbunden sind. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen über die Ladungssicherung, z.B. Sicherung der aus den genannten Einheiten samt Unterlagen/Trays gebildeten Paletteneinheiten mit Dehn- oder Schrumpffolien, bleiben unberührt.

1.1.3.5 Freistellung leerer Verpackungen etc., ungereinigt

Diese Bestimmung ist für ungereinigte leere Umschließungsmittel gemäß 5.4.1.1.6 anzuwenden. Somit werden diese, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen (Gefahren der Klassen 1 bis 9) auszuschließen, wie gereinigte behandelt.

1.1.3.6 Freistellung bei Einhaltung von Freigrenzen je Beförderungseinheit

1. Zur Inanspruchnahme dieser Bestimmungen besteht keine Verpflichtung.
2. Gemäß 1.1.3.6.3 (Tabelle) fallen UN 2908 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - LEERE VERPACKUNG in die Beförderungskategorie 4. Sonstige ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe der Klasse 7 enthalten haben, fallen in die Beförderungskategorie der UN – Nummer des radioaktiven Stoffes, der in der Verpackung enthalten war, somit in Beförderungskategorie 0.
3. Wird bei einer gemischten Ladung die Summe 1000 gemäß 1.1.3.6.4 überschritten, so werden die alle Güter dieser Ladung jeweils betreffenden Vorschriften anwendbar.
4. Wird bei einer gemischten Ladung die Summe 1000 gemäß 1.1.3.6.4 nicht überschritten, so darf von den Gütern der Beförderungskategorie 4 deren höchstzulässige Menge (d.h. unbegrenzt) in derselben Beförderungseinheit befördert werden. 1.1.3.6.4 sieht nämlich nur für die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorien 1 bis 3 eine näher dargestellte Berechnung vor, deren Ergebnis den Wert 1000 nicht überschreiten darf. Auslegungen, die diese Bestimmung entgegen ihrer Einleitung nur auf die zu berechnenden Beförderungskategorien 1 bis 3 beziehen und daher für Beförderungskategorie 4 keine Möglichkeit der Kombination erkennen oder Beförderungskategorie 4 ebenfalls irgendwelchen Berechnungen unterwerfen, sind mit dem rechtlich verbindlichen Text unvereinbar.
5. UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN sind keine (Innen-) Verpackungen sondern Gegenstände. Ihre Einstufung und ihre Zuordnung zu Beförderungskategorien 1, 2 oder 3 ändert sich nicht, wenn sie leer sind, es sei denn sie enthalten - im Sinne der Einstufungsregeln in 2.2.2 - kein Gas unter Druck mehr.
Die Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen ist unter den Bedingungen gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327, Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P003 Sondervorschrift PP87 sowie Kapitel 7.2.4 Sondervorschrift V 14 zugelassen.

1.1.3 Freistellungen - Anwendbarkeit am Beispiel von Beförderungen durch Landwirte

Beförderung	Freistellung
1. in anderem Fahrzeug als in § 3 Z 8 GGBG definiert:	generell
2. für privaten Gebrauch (z.B. im Hausgarten):	gemäß 1.1.3.1 a)

- | | |
|--|------------------|
| 3. in Gerät zum Versprühen etc.: | gemäß 1.1.3.1 b) |
| 4. zum Arbeitsplatz (vom Händler zur Anbaufläche, Höchstmengen eingehalten): | gemäß 1.1.3.1 c) |
| 5. zum fremden Arbeitsplatz oder zu einem Lagerplatz | |
| a) in begrenzten Packungsgrößen ("LQ"): | gemäß 1.1.3.4.2 |
| b) in Versandstücken in jeweiligen Höchstmengen je Beförderung | gemäß 1.1.3.6 |
| c) sonstige | keine |

Vorgangsweise in vorstehend unter 5 c) angeführten Fällen:

1. Auf Antrag von Unternehmen des Landesproduktenhandels wird vom örtlich zuständigen Landeshauptmann eine Ausnahmegewilligung gemäß § 9 GGBG für die Beförderung von zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Gütern (siehe Punkt 2) im Abholverkehr durch Kunden vom Unternehmensstandort zum Ort der Entladung erteilt.
2. Güter, für welche die Ausnahmegewilligung gelten soll, sind im Antrag als Liste anzuführen, die mindestens folgende Angaben gemäß nachstehenden Spalten in Kapitel 3.2 Tabelle A des ADR enthält:
 - UN-Nummer (Spalte 1) und offizielle Benennung für die Beförderung (in Spalte 2 in Großbuchstaben angeben, die Hinzufügung der sonstigen Angaben laut Spalte 2 ist zulässig)
 - Klasse (Spalte 3a) und Verpackungsgruppe (Spalte 4)
 - vorgeschriebene Gefahrzettel (Spalte 5, gegebenenfalls auch Spalte 6)
 - begrenzte Mengen (Spalte 7) und Beförderungskategorie (Spalte 15)

Diese Liste darf keine Güter enthalten, für die in der genannten Tabelle folgendes aufscheint:

 - in Spalte 4-20 "Beförderung verboten" oder
 - in Spalte 7 "LQ0" oder
 - in Spalte 15 "0" (siehe Punkt 3)

Die Liste kann auch in elektronischer Form (z.B. Exceldatei) übermittelt werden.
3. Die Ausnahmegewilligung ist auf Beförderungen einzuschränken, bei denen die Mengen je Beförderungseinheit die Obergrenzen für Freistellungen gemäß Absatz 1.1.3.6 ADR nicht überschreiten.
4. Die Bestimmungen des ADR über die zu verwendenden Verpackungen (Kapitel 3.4 bzw. Teil 4 des ADR) sind (abgesehen vom Fall in Punkt 5, 1. Anstrich) einzuhalten; seitens der Händler wird hierfür Unterstützung geleistet, z.B. durch leihweise Überlassung einer entsprechenden Verpackung. Bei den zur Verwendung gelangenden Außenverpackungen ist nur dann von Konformität mit den Verpackungsbestimmungen des ADR auszugehen, wenn diese im Hinblick auf die Beanspruchungen bei allen erfahrungsgemäß in Betracht kommenden Arten und Zusammenstellungen von Innenverpackungen geprüft sind.
5. Von der Einhaltung folgender Bestimmungen kann unter den nachstehenden Voraussetzungen abgesehen werden:
 - in Spalte 9b Kapitel 3.2 Tabelle A des ADR angegebene Sondervorschriften für die Zusammenpackung;
 - in Kapitel 3.3 bzw. Kapitel 5.2 des ADR enthaltene Bestimmungen über die Kennzeichnung / Bezettelung der Versandstücke; auf den Versandstücken ist stattdessen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft die Aufschrift "LANDWIRTSCHAFTLICHES GEFAHRGUT" und zusätzlich in geeigneter Form eine Kopie der Ausnahmegewilligung anzubringen
 - in Kapitel 5.4 des ADR enthaltene Bestimmungen über Dokumentation; für die beförderten Güter ist stattdessen ein Lieferschein auszustellen und in der Beförderungseinheit mitzuführen, in welchem die Handelsnamen sowie die oben unter Punkt 2 angeführten Angaben und die Mengen je UN-Nummer enthalten sind.

1.1.4.2 Beförderungen in einer Transportkette mit Luft - / Seeverkehr

1. Gemäß 1.1.4.2.3 dürfen die in den Abschnitten 5.4.1 und 5.4.2 und in bestimmten Sondervorschriften des Kapitels 3.3 vorgeschriebenen Angaben durch das Beförderungspapier und die Angaben ersetzt werden, die gemäß dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO vorgeschrieben sind. Im ADR verlangte Angaben, die, wegen ihres straßenspezifischen Charakters, im IMDG-Code oder den ICAO-TI nicht vorgeschrieben sind, müssen jedoch hinzugefügt werden. Ebenso ist es gegebenenfalls erforderlich, die Angaben für die Inanspruchnahme bestimmter Optionen einzutragen, wie dies in 5.4.1.1.6, 5.4.1.1.7, 5.4.1.1.10 oder 5.4.1.1.13 vorgesehen ist. Diese Angaben unterliegen hinsichtlich der verwendeten Sprache den Einschränkungen gemäß 5.4.1.4.1, die Angaben gemäß IMDG-Code oder ICAO-TI jedoch nicht.

2. Sind Versandstücke gemäß IMDG-Code bzw. ICAO-TI gekennzeichnet, so ist die Anbringung von zusätzlichen nur gemäß ADR/RID vorgeschriebenen Kennzeichnungen (z.B. gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 633) nicht erforderlich.

1.2.1 Begriffsbestimmungen

1. "Beförderung" schließt auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) ein. Ein Abstellen, das nicht zum genannten Zweck, sondern z.B. zur Zwischenlagerung vor Beginn der Ortsveränderung erfolgt, ist somit nicht eingeschlossen. Wird ein Transporttank (Tankanhänger, Kesselwagen, Tankcontainer) zusätzlich, aushilfsweise etc. als Lagertank verwendet, so ist die Beförderung des Tanks mit dem Abstellen beendet, und es beginnt eine Lagerung, deren Zulässigkeit und Bedingungen sich aus anderen Rechtsbereichen (insbesondere Gewerberecht) ergeben. Wird aus dem Transporttank ein Lagertank befüllt und kann diese Befüllung nicht sofort sondern erst nach Freiwerden der nötigen Kapazität im Lagertank erfolgen, so ist das Abstellen als "verkehrsbedingtes Verweilen nach der Ortsveränderung" anzusehen.

Ab welcher Dauer das "Verweilen" nicht mehr unter "Beförderung" fällt, ist im ADR/RID nicht festgelegt. Für den Schienenbereich siehe den Erlass der obersten Eisenbahnbehörde im BMVIT vom 26.9.2003, GZ 220.076/2-II/Sch 2/03.

2. Der bei der Definition "Beförderung in loser Schüttung" verwendete Ausdruck "unverpackt" schließt nicht aus, dass sich die Stoffe in Umhüllungen, Gebinden u. dgl. befinden, die keine Verpackungen im Sinne des ADR sind bzw. dessen Verpackungsbestimmungen nicht erfüllen.
3. "Container" schließt "Transportbehälter für den horizontalen Umschlag" ein (z.B. ACTS)
4. "Nominaler Fassungsraum" bedeutet das Volumen in Liter, das im Gefäß zur Aufnahme des gefährlichen Stoffes vorgesehen ist.

Dieses Volumen kann bei bestimmten Stoffen auch um einiges geringer als der tatsächliche Fassungsraum des Gefäßes sein. Gemäß den chemikalienrechtlichen Vorschriften wird für Publikumsprodukte das Anführen einer Nennmenge auf der Verpackung verlangt. Diese ist für die Berechnung gemäß 1.1.3.6.3 heranzuziehen. Auslegungen, die beim jeweiligen Transport auf die tatsächlich eingefüllten Mengen abstellen, stehen im semantischen Widerspruch zum Begriff „Nennvolumen“ und sind nicht vollziehbar. Unterschreitet die tatsächlich eingefüllte Menge den nominalen Fassungsraum, so ist dies zwar zulässig, jedoch für die Ermittlung der Menge für die Tabelle unerheblich, es sei denn, die Voraussetzungen für die Einstufung als ungereinigte leere Verpackung sind erfüllt. Individuelle (nachträgliche) Anpassungen des nominalen Fassungsraums an die tatsächlich eingefüllte Menge sind unzulässig.

5. "Zuständige Behörde" wird durch Verweisung auf das Landesrecht definiert. Welche Stellen sich daraus konkret ergeben, ist gemäß 1.8.4 an die Sekretariate der für das ADR bzw. RID zuständigen internationalen Organisationen zu notifizieren (siehe <http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/1.9/austria.pdf> für Österreich).

1.5.1 Zeitweilige Abweichungen

1. Alle von den zuständigen Behörden der ADR-Vertragsparteien geschlossenen zeitweiligen Abweichungen (Sonderevereinbarungen) sind dem zuständigen Sekretariat der UN/ECE zu melden. Dieses führt darüber eine Evidenz. Die Liste der Sonderevereinbarungen samt Unterzeichnern ist zur Information im Internet unter <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm> abrufbar.

Um bei Beförderungen gemäß einer Sonderevereinbarung innerhalb des Zeitraums zwischen deren Unterzeichnung durch die zweite ADR-Vertragspartei (Vermerk in der Liste der UN/ECE) und Verlautbarung im Bundesgesetzblatt III ein Vorgehen gemäß § 21 VStG zu ermöglichen, werden die der Verlautbarung vorangehenden Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dem BMI in Kopie zwecks Weitergabe der Information an die Kontrollorgane zur Kenntnis gebracht.

2. Hinsichtlich des Außer-Kraft-Tretens von zeitweiligen Abweichungen gilt generell das darin angegebene Datum. Wird die Feststellung eines vorzeitigen Außer-Kraft-Tretens im Sinne von 1.5.1.2 zweiter Satz für erforderlich erachtet, so ist eine entsprechende Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu richten.

1.6 Übergangsvorschriften

Gemäß der Bestimmung in 1.6.5.6 dürfen bis 31.12.2007 die Fahrzeuge wahlweise mit (jeweils vorschriftenkonformen) Feuerlöschern nach den vor oder nach den seit 1.1.2003 geltenden Vorschriften ausgestattet sein, wobei die Bestimmungen nicht vermischt werden dürfen. Das Datum der Fahrzeugzulassung

ist dabei irrelevant. *Erfordert der Übergang auf die neuen Vorschriften den Austausch von Feuerlöschern, so empfiehlt sich, diesen spätestens anlässlich der letzten vor dem 1.1.2008 fälligen wiederkehrenden Prüfung vorzunehmen.*

1.10 Sicherung

Die Angabe "0" in der Tabelle 1.10.5 ist nur im Rahmen der Geltung der Tabelle maßgeblich. Diese Geltung kann sich auf Grund von 1.10.4 gegebenenfalls erst bei Überschreitung eines höheren Wertes ergeben.

Zum Beispiel ergibt sich bei UN 2059 Verpackungsgruppe III ein Wert von 1000.

Teil 2

2 Klassifizierung allgemein

Güter, deren Namen in 3.2 A (Tabelle) Spalte aufscheinen, sind einzustufen, wenn sie die Zuordnungskriterien der jeweiligen Klasse (2.2.X.1) erfüllen.

Das bedeutet, dass z.B. "Teere, flüssig (UN 1999)" der Klasse 3 keine gefährlichen Güter sind, wenn sie

- nicht "entzündbar" im Sinne der Klasse 3 sind, d.h. ihr Flammpunkt über 60 °C liegt (z.B. bei 80 °C) und ihre Beförderungstemperatur unter ihrem Flammpunkt (z.B. bei 70 °C) liegt (siehe 2.2.3.1.1), oder
- nicht "flüssig" im Sinne der Begriffsbestimmung „flüssiger Stoff“ gemäß 1.2.1 sind.

Da es bei allgemeinen, nicht standardisierten Benennungen wie "Teere, flüssig" ungleich häufiger als bei chemischen Benennungen vorkommen kann, dass eine im Geschäftsverkehr übliche Produktangabe im Beförderungspapier mit einer "offiziellen Benennung für die Beförderung" gemäß 5.4.1.1.1 lit. b gleich lautet und Kontrollorgane festzustellen haben, ob fehlende sonstige Angaben wie UN-Nummer, Klasse, Verpackungsgruppe, auf bewusster Ausstufung im vorgenannten Sinn oder Nichtbeachtung von ADR/RID beruhen, wird empfohlen, einer solchen Produktangabe ergänzende Hinweise beizufügen, wie z.B. bei Teere, flüssig "Flammpunkt über 60 °C", "Beförderungstemperatur unter Flammpunkt" oder "nicht flüssig im Sinne des ADR/RID" oder "keine Güter der Klasse 3" (siehe 5.4.1.5).

2.2.2 Einstufungskriterien für Gase

Mit Gasen als Kältemittel befüllte Klima- Heiz- und Lüftungsgeräte sind als "KÄLTEMASCHINEN" (UN 2857 bzw. UN 3358) einzustufen. Das zusätzliche Heizelement ist für die Betrachtung als Gefahrgut irrelevant.

Ausstufungen sind gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 119 bzw. 291 unter den dort genannten Bedingungen möglich, hingegen nicht gemäß den Bestimmungen in 1.1.3.1 b.

2.2.3 Einstufungskriterien für entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3

Aus der Temperaturgrenze ergibt sich, dass alle Heizöle außer "Heizöl extra leicht"² aufgrund ihrer unter 100 °C liegenden Beförderungstemperatur und ihres Flammpunktes nicht unter das ADR fallen.

2.2.42 Einstufungskriterien für selbstentzündliche Stoffe der Klasse 4.2

Für Schleifschlämme ist – falls nicht auf Grund von Prüfungen der jeweiligen Charge ausstufbar - die Einstufung als (ABFALL) UN 3189 SELBSTERHITZUNGSFÄHIGES METALLPULVER, N.A.G. in Betracht zu ziehen.

Bei gemäß UN-Prüfhandbuch untersuchten Proben verschiedener Herkunft zeigte sich, dass mehr als die Hälfte davon bei Beförderung in loser Schüttung über 3 m³ den Kriterien für die Einstufung in Klasse 4.2 VG III entsprach. Ein Zusammenhang mit den Gehalten an Ölen und/oder Wasser bzw. der Herkunft (Metalle) wurde nicht gefunden. Temperaturmessungen auf Schütthalden gelagerter Schleifschlämme über einen größeren Zeitrahmen ergaben Temperaturerhöhungen bis auf 83,5 °C. Die Kriterien für eine Klassifizierung als UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. werden dagegen nicht erfüllt, da die Schlämme bei den Prüfungen auf Zuordnung in die Klasse 4.1 (Weiterbrennprüfung) ein negatives Ergebnis erbringen und der Flammpunkt der enthaltenen Emulsion über 60 °C liegt.

2.2.62 Einstufungskriterien für infektiöse Stoffe der Klasse 6.2

Milchproben

1. Milchproben, die ausschließlich zur Qualitätskontrolle auf Grund einschlägiger Regelungen (sh. insbesondere die Anlage zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 28/1999 idgF) befördert werden, sind im Sinne von 2.2.62.1.5.4 nicht in Klasse 6.2 einzustufen.
Beim Postversand wäre die maschinelle Sortierung durch Aufgabe als Einschreiben zu vermeiden.
2. Milchproben, die zur Feststellung bzw. Bestätigung des Vorhandenseins infektiöser Stoffe der Klasse 6.2 befördert werden, sind in Klasse 6.2 einzustufen. *Sie können jedoch nach den Bestimmungen der multilateralen Sondervereinbarung M 143, BGBl. III Nr. 111/2003 befördert werden*

² siehe ÖNORM C 1109-HEL, dieses entspricht UN 1202 HEIZÖL, LEICHT.

Tote infizierte Tiere

1. Die Entfernung z.B. von an Vogelinfluenza verendeten Tieren vom Auffindeort kann als "Notfallbeförderung" qualifiziert werden (siehe 1.1.3.1 e).
2. Fallen die unter 1 genannten Tatbestandsvoraussetzungen weg - z.B. bei der Weiterbeförderung von einem Sammelort, bis zu einer etwaigen Untersuchungsanstalt oder einem Entsorgungsbetrieb - kommt die Bestimmung von 2.2.62.1.12.2 zur Anwendung, worin auf die EGVO 1774/2002 hingewiesen wird.

Exkurs Anhang II, Kapitel II der EGVO 1774/2002:

Fahrzeuge und Behälter

1. *Tierische Nebenprodukte und verarbeitete Erzeugnisse sind in fest verschlossenen neuen Verpackungen oder abgedeckten lecksicheren Behältnissen bzw. Fahrzeugen abzuholen und zu befördern.*
2. *Fahrzeuge und wieder verwendbare Behälter sowie alle wiederverwendbaren Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen in Berührung kommen, sind*
 - a) *nach jeder Verwendung zu säubern, aus-/abzuwaschen und zu desinfizieren,*
 - b) *sauber zu halten und*
 - c) *vor Verwendung zu reinigen und zu trocknen.*
3. *In wieder verwendbaren Behältern darf, soweit zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen erforderlich, immer nur ein bestimmtes Erzeugnis befördert werden.*
3. Darüber hinaus können durch den zuständigen LH durch Verordnung, gemäß § 12 Tiermaterialengesetz (TMG) BGBl I Nr. 141 vom 30.12.2003 nähere Bestimmungen über Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie Übernahme von Materialien und Nebenprodukten gemäß Verordnung (EG) Nr 1774/2002, erlassen werden.
4. Aus dem Schlachtungsprozess zwecks BSE-Vorbeugung routinemäßig entnommenes Material (so genanntes "Verdachtsmaterial") ist für die Beförderung nicht als Gefahrgut der Klasse 6.2 einzustufen.

2.2.9 Einstufungskriterien für verschiedene gefährliche Stoffe der Klasse 9

UN 3257 / UN 3258 ERWÄRMTER FLÜSSIGER / FESTER STOFF N.A.G.

Diese UN – Nummern umfassen Stoffe

- in flüssigem Zustand mit Beförderungstemperatur ≥ 100 °C und, sofern sie einen Flammpunkt haben, unter diesem bzw.
- in festem Zustand mit Beförderungstemperatur ≥ 240 °C:

Gussasphalt, Walzasphalt

Es gilt die Freistellung gemäß Abschnitt 3.3.1, Sondervorschrift 643 bzw. sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Heißprodukte wie Bitumen u.a.

Diese fallen, wenn ihre Beförderungstemperatur (Temperatur bei der Übergabe zur Beförderung) bei oder über 100 °C liegt und sie sich in flüssigem bzw. geschmolzenem Zustand befinden, als flüssige Stoffe (s. Bem. zur Definition in 1.2.1) unter UN 3257.

Teil 3

3.1.2 offizielle Benennung für die Beförderung und technische Benennung

1. Die technische Benennung ist kein Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung. Sie ist vielmehr deren in bestimmten Fällen gemäß 3.1.2.8.1 vorgeschriebene Ergänzung.
2. Aus 3.1.2.8.1 lässt sich keine Verpflichtung zur Angabe von Prozentsätzen ableiten.
3. Bei UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), Verpackungsgruppe II, ist keine Obergrenze für ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) angegeben. Somit sind beide Benennungen des Gutes unterschiedslos zulässig.

Die Gemeinsame RID/ADR - Tagung (siehe Bericht der Tagung am 11. - 15.3.1996 in Bern, Punkt 20) hat sich dahingehend geäußert, dass Konzentrationen bis 96 % als ETHANOL, LÖSUNG deklariert werden können.

3.3 Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften

Sondervorschrift 598 (Batterien)

Diese Sondervorschrift nennt eine Reihe von Anforderungen, die für die Freistellung von neuen bzw. von gebrauchten Batterien der UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 erfüllt sein müssen. Bei neuen Batterien stellen diese Anforderungen meist kein Problem dar, bei Altbatterien kann ihnen jedoch in der Praxis kaum entsprochen werden. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Säureanhaftungen sind in erster Linie die Menge und die Konzentration von Belang:

1. Menge: Der französische Originaltext spricht ausdrücklich von "keiner Spur" (aucune trace), womit berücksichtigt wird, dass tatsächlich bereits ein Tropfen Säure eine Verätzung bewirken kann. Natürlich sind noch geringere Anhaftungen, vergleichbar einer beschlagenen Scheibe, vorstellbar, bei denen eine Verätzung kaum möglich ist.
2. Konzentration: Es ist bekannt, dass bei einer völlig entladenen Batterie die Platten aus Bleisulfat bestehen und keine Säure mehr vorhanden ist; Batterien in einem solchen Zustand kommen aber in der Beförderungspraxis kaum vor. Die Kriterien für die Klasse 8 umfassen sowohl die Ätzwirkung auf die Haut als auch jene auf Metalle. Als ungefährlich wäre somit eine Konzentration anzusehen, die beide Kriterien nicht mehr erfüllt. Das Kriterium der Metallkorrosion ist bis zu pH1 meist noch erfüllt (bei Salzsäure ist eine 0,1 % Säure metallkorrosiv - 0,4% Salzsäure entspricht etwa pH1). Da die Erfüllung dieser Kriterien bei Altbatterien schwer sicherzustellen ist, haben sich in der Praxis ein Verzicht auf die Freistellung und statt dessen Beförderung in Akkukästen gemäß 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P801a besser bewährt.

3.4 Bestimmungen für in begrenzten Mengen verpackte Güter ("LQ")

1. Aus 3.4.1.1 bzw. den darin zitierten allgemeinen Verpackungsvorschriften lässt sich ein generelles Verbot von Kisten aus Pappe mit "Haltegriff-Ausstanzungen" bzw. entsprechenden Perforationen nicht entnehmen.
2. Unter "rautenförmige Fläche" in 3.4.4 c ist ein auf die Spitze gestelltes Quadrat zu verstehen (siehe 5.2.2.2.1.1, erster Satz).
3. Die Kennzeichnung gemäß 3.4.4 c darf auch auf einem geeigneten Zettel angebracht sein; für diesen gelten jedoch nicht die Bestimmungen für Gefährzettel.
Insbesondere darf, außer in den Fällen gemäß 3.4.4 c, letzter Satz, die Linie nicht auf die Seitenlänge der Linie von Gefährzetteln (90 mm) verkleinert und muss das Kriterium „dauerhafte Angabe“ erfüllt sein.
4. Bei der Kennzeichnung gemäß 3.4.4 c ist sind weder für Angaben „UNXXXX“ oder „LQ“ noch für die Begrenzungslinie und die von dieser eingerahmte Hintergrundfläche bestimmte Farben vorgeschrieben. Somit genügt es, dass sich diese Elemente in der Erkennbarkeit genügendem Maß voneinander abheben.
5. Da hinsichtlich der Kennzeichnung von Umverpackungen in 3.4.7 auf 3.4.4. c) insgesamt verwiesen wird, sind sämtliche dort angeführten Varianten zulässig, also „LQ“ auch wenn die Versandstücke mit UN-Nummern gekennzeichnet sind.

Teil 4

4.1.1 Allgemeine Vorschriften für das Verpacken

1. Betrifft 4.1.1.11 letzter Halbsatz Verpackungen, für die auch 1.1.3.5 gilt, so hat 1.1.3.5 den Vorrang.
2. 4.1.1.15 enthält keine 4.1.2.2 vergleichbare Regelung für Beförderungen abgelaufener Kunststoffgebinde zur Entsorgung. Für diese bietet sich somit in erster Linie die Verwendung von Bergungsverpackungen gemäß 4.1.1.18 an.

4.1.4.1 Verpackungsanweisungen

P200 (Druckgefäße)

Gemäß Tabelle, Sondervorschrift "v", darf für Flaschen aus Stahl die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen unter den in lit. a und b angeführten Bedingungen auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Die dort angeführte Zustimmung der zuständigen Behörde gilt für in Österreich geprüfte und beförderte Flaschen als erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die wiederkehrenden Prüfungen haben gemäß ÖNORM EN 1440, Fassung vom 1.1.1997 zu erfolgen.
- b) Die Flaschen sind bei der Befüllung Kontrollen gemäß ÖNORM EN 1439 Fass. v. 1.1.1997 zu unterziehen.
- c) Alle einschlägigen Bestimmungen des geltenden Druckgeräterechts müssen eingehalten sein.
- d) Auf den Versandstücken oder in den bei der Beförderung mitgeführten Begleitpapieren ist ein Hinweis über die Anwendung des vorliegenden Erlasses anzubringen.

Die Änderung des ADR zwecks Berücksichtigung der mittlerweile verlautbarten neuen Fassung EN 1440:2005, in der auf die Zustimmung der "zugelassenen Stelle" (approved body) Bezug genommen wird, steht noch aus.

P801a (Batterien)

1. Die gemäß dieser Verpackungsanweisung zugelassenen Akkukästen sind Verpackungen für als Gegenstände der Klasse 8 Klassifizierungscode C11 eingestufte Batterien der UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028. Die Beförderung der Akkukästen erfolgt als Versandstücke nach den dafür geltenden Bestimmungen hinsichtlich Kennzeichnung, Angaben im Beförderungspapier etc.. Dies gilt auch für leere Akkukästen, sofern sie nicht gemäß 1.1.3.5 freigestellt sind.

Alternativ ist die Beförderung der genannten Gegenstände in loser Schüttung möglich, sofern die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7.3.3 Code VV14 erfüllt sind.

2. Gemäß Abs. 3 dürfen die Akkukästen nicht über die Höhe ihrer Wände hinaus mit Batterien beladen werden. Diese Vorschrift ist nur erfüllt, wenn die Oberkante der zuoberst geladenen Batterien nicht (nennenswert) über die Wand des Akkukastens hinausragt.

4.3.2.1.7 Aufbewahrung der Tankakte

Gemäß dem französischen Originalwortlaut müssen der Betreiber und der Eigentümer gemeinsam zur Vorlage an die Behörde in der Lage sein, d.h. dass derjenige, der sie nicht aufbewahrt, sicherstellen muss, dass der andere dieser Pflicht nachkommt.

4.3.4.2.2 Betrieb der Verbindungsleitungen zwischen Tanks

Aus der Wortfolge "während der Beförderung entleert" ist ein genereller Ausschluss von Umfüllvorgängen zwischen den Tanks stehender Fahrzeuge nicht ableitbar. Vielmehr ist hier "während der Fahrt entleert" gemeint.

4.5 Saug-Druck-Tanks für Abfälle

1. Fahrzeuge mit Tanks, die unter die Begriffbestimmung „Saug-Drucktank für Abfälle“ in Abschnitt 1.2.1 fallen, unterliegen den Bestimmungen des ADR, insbesondere der Kapitel 4.5 und 6.10. Eine allfällige kraftfahrrechtliche Genehmigung eines solchen Fahrzeugs als "Arbeitsmaschine" ist unbeachtlich, da dem Begriff im Gefahrgutbeförderungsrecht eine mit der Begriffsbestimmung im ADR nicht im Widerspruch stehende Bedeutung zuzuweisen ist.

2. 4.5.2.1 sieht die Geltung der Vorschriften des Kapitels 4.3 für die Beförderung in Saug-Druck-Tanks für Abfälle vor. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass die entsprechenden Bestimmungen aus 4.3 sinngemäß und nur dann anzuwenden sind, wenn sich daraus kein Widerspruch zu den im übrigen anzuwendenden Bestimmungen in Kapitel 4.5 ergibt.

Teil 5

Unzutreffende und Über-Kennzeichnung/Bezettelung

1. Das ADR verbietet unzutreffende Kennzeichnungen / Bezettelungen nur für Versandstücke der Klasse 7 (5.2.2.1.11.1) und für Fahrzeuge (5.3.1.1.5 und 5.3.2.1.8). Sie sollten aber auch in allen übrigen Fällen unterbleiben. Sind jedoch beispielsweise neue leere Verpackungen bereits vorgekennzeichnet / vorbezettelt, so empfiehlt es sich, diese so zu falten, stapeln, verpacken, palettieren etc. dass eine Irreführung ausgeschlossen ist. Ähnliches gilt für gekennzeichnete / bezettelte leere Verpackungen, die gemäß 1.1.3.5 freigestellt sind.
2. Überkennzeichnung, d.h. das Anbringen zusätzlicher auf die jeweiligen Güter zutreffender Kennzeichnungen wie Aufschriften, Gefahrzettel oder orangefarbene Tafeln ist dagegen stets zulässig, z.B.
 - IMO/ICAO - Gefahrzettel auf "LQ - Außenverpackungen",
 - Gefahrzettel auf Innenverpackungen von "LQ - Außenverpackungen",
 - Orangefarbene Tafel hinten am Zugfahrzeug einer Beförderungseinheit mit Anhänger.

Selbst Kennzeichnungen bei von jeder Kennzeichnung freigestellten Beförderungen, z.B. bei solchen gemäß 1.1.3.1 c), mögen zwar vermehrten Erklärungsbedarf gegenüber Kontrollorganen hervorrufen, ein Verbot kann den Vorschriften jedoch auch in diesem Fall nicht entnommen werden, zumal die Kennzeichnung für die Einsatzkräfte durchaus hilfreich sein kann.

5.1.2 Umverpackungen

1. "Sichtbar" im Sinne von 5.1.2.1 lit. a ist objektiv zu interpretieren. Sind Versandstücke z.B. mit einer ausreichend durchsichtigen Folie umgeben, so ist von Sichtbarkeit der Kennzeichnungen dieser Versandstücke auszugehen, wenn alle für die enthaltenen Güter repräsentativen Kennzeichnungen/Gefahrzettel sichtbar sind.
2. Die Anforderungen in 5.2.1.2 und 5.2.2.2.1 bezüglich Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit von Aufschriften und Gefahrzetteln auf Versandstücken sind sinngemäß auch an die Kennzeichnung bei Umverpackungen zu stellen (hinsichtlich Kennzeichnung von Umverpackungen für "LQ"-Versandstücke siehe die Ausführungen zu 3.4.7).

5.2.1.6 zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften Klasse 2

Gemäß lit. c) ist auf den nachfüllbaren Druckgefäßen auch das Datum (Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung anzugeben. Da nach den bis zum 31. 12. 1996 geltenden Vorschriften Beförderungen ohne diese Aufschrift zugelassen waren, dürfen jedoch Gefäße, die vor dem 1. 1. 1997 gebaut wurden, gemäß 1.6.2.1 bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterhin ohne diese Aufschrift verwendet werden.

5.2.2.1.1 - 5.2.2.1.8 Bezettelung von Versandstücken - allgemein

1. "Anbringen" bedeutet nicht, dass die Gefahrzettel unmittelbar am Versandstück angeklebt sein müssen. Sie dürfen auch in einer am Versandstück dauerhaft angebrachten durchsichtigen Hülle fixiert sein. Das Anbringen der Gefahrzettel durch Integration in einen größeren Aufkleber (auch Banderole) ist, wenn die Gefahrzettel deutlich sichtbar bleiben und die Witterungsbeständigkeit im Sinne von 5.2.2.2.1.7 gewährleistet ist, ebenfalls zulässig.
2. Ist mehr als ein Gefahrzettel vorgeschrieben, so sind diese gemäß 5.2.2.1.6 c) nahe beieinander anzubringen. Eine Reihenfolge / Richtung ist nicht vorgeschrieben. Bezeichnungen mit "Hauptgefahr" und "Nebengefahr" sind für die Bezettelung irrelevant.
3. Gemäß 5.2.2.1.6 letzter Satz darf ein Gefahrzettel, wenn die Form eines Versandstücks zu unregelmäßig oder das Versandstück zu klein ist, so dass er nicht auf zufrieden stellende Weise angebracht werden kann, durch eine Schnur oder durch ein anderes geeignetes Mittel fest mit dem Versandstück verbunden werden. Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von dieser Abweichung Gebrauch gemacht, so finden Bestimmungen, die sich offensichtlich nur auf die normale Anbringung auf dem Versandstück beziehen, namentlich über die Bezettelung auf zwei gegenüberliegenden Seiten der Versandstücke (5.2.2.1.11.1 zweiter Satz) und die Verkleinerung, wenn es die Größe eines Versandstückes erfordert (5.2.2.2.1.1 letzter Satz) keine Anwendung. *Um dem mit der Bestimmung in 2.2.1.11.1 zweiter Satz verfolgten Ziel der*

besseren Sichtbarkeit entgegenzukommen, wird empfohlen, zwei an den Rückseiten zusammengeklebte Gefahrzettel zu verwenden.

5.2.2.1.11 besondere Vorschriften für die Bezeichnung radioaktiver Stoffe

Gemäß 5.2.2.1.11.2 lit. b ist für die auf dem Zettel gegebenenfalls anzugebende Aktivität die maximale Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung maßgebend. Dies bedeutet, dass die den radioaktiven Stoffen immanente stetige Abnahme der Aktivität während der Beförderung, wie sie sich in „Abklingtabellen“ darstellt, nicht zu berücksichtigen ist, selbst dann, wenn sich die Kategorie ändert (z.B. *III-gelb auf II-gelb; Kontrollierende Behörden und Organe können nicht selbst einen Zeitpunkt während der Beförderung festlegen (z.B. den einer Abfahrt vom Sitz des Beförderers), zu dem eine Neubezettelung mit einem niedrigeren Aktivitätswert zu erfolgen hätte, der bald darauf wiederum nicht aktuell wäre.*

5.2.2.2 Vorschriften für Gefahrzettel

1. Da 5.2.2.2.1.1 keinen Hinweis auf die Dicke der in 5 mm Abstand vom Rand anzubringenden Linie bzw. darüber enthält, ob dieser Abstand vom Rand oder der Mitte der Linie zu messen ist, sind alle Varianten von Gefahrzetteln zulässig, die einen in der (den) vorgesehenen Farbe(n) gehaltenen Randstreifen aufweisen.
2. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verkleinerung von Gefahrzetteln gemäß 5.2.2.2.1.1 letzter Satz ist ausschließlich die geringe Größe des Versandstücks. Sie ist neben der deutlichen Sichtbarkeit zugleich deren Grenze. Die Zulässigkeit der Verkleinerung kann bis zu einem Mindestmaß von 10% der größten Seitenfläche angenommen werden. Sie endet jedenfalls dann, wenn das Symbol des Gefahrzettels bei bestimmungsgemäßem Umgang mit dem Versandstück nicht mehr leicht erkennbar ist. Ästhetische Erwägungen, das Erfordernis weiterer Aufschriften oder die möglicherweise absatzmindernde Wirkung von Gefahrenkennzeichnungen sind dagegen unbeachtlich. Das Erscheinungsbild (Inhalt, Farbe, Ausrichtung) darf nicht verändert werden. Sind die Voraussetzungen für eine Verkleinerung gegeben, so ist es unerheblich, ob der Gefahrzettel aufgeklebt oder gemäß 5.2.2.1.2 als unauslöschbares Gefahrzeichen angebracht wird.
3. Gemäß 5.2.2.2.1.3 ist die untere Hälfte der Gefahrzettel (ausgenommen Klasse 1) nur für „Text“ und für die Nummer der Klasse und gegebenenfalls den Buchstaben der Verträglichkeitsgruppe vorgesehen. Gemäß 5.2.2.2.1.5 darf ein solcher Text (ausgenommen Klasse 7) nur fakultative Angaben über die Art der Gefahr und die bei der Handhabung zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen enthalten. Da nach Auffassung einer Mehrheit von ADR – Staaten „die UN – Nummer lediglich eine Kennzeichnungsnummer ist und nicht die Art der Gefahr kennzeichnet“, hat ihre Anbringung auf der unteren Hälfte der Gefahrzettel zu unterbleiben.
4. Geringfügige Abweichungen bei der Ausführung der Gefahrzettel, wie in nachstehenden Beispielen angeführt, sind unerheblich:
 - Gefahrzettel Nr. 4.1: Neun statt sieben senkrechte rote Streifen,
 - Gefahrzettel Nr. 8: Hand in weiß, grau oder schwarz,
 - Gefahrzettel Nr. 9: obere und untere Hälfte durch horizontale Linie getrennt.Ebenso sind geringfügige, den Sinngehalt nicht störende Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von Großzetteln (Placards), die durch deren Befestigung bewirkt werden, wie etwa von Schraubenköpfen, Beilagscheiben oder Einschubschienen nicht zu beanstanden.

5.3.1 Anbringen von Großzetteln (Placards)

1. Die Vorschriften über das Anbringen von Großzetteln sind lückenhaft. Werden etwa in einem Wechselaufbau Tankcontainer befördert, so ist keine der Regelungen in 5.3.1.2, 5.3.1.3 oder 5.3.1.5 anwendbar. Da die Sonderbestimmungen für Wechselaufbauten jedoch, soweit es sich nicht um Tankwechselaufbauten oder kombinierten Verkehr handelt, auf eine Gleichbehandlung mit Fixaufbauten abzielen, empfiehlt sich in Fällen, die aus den Vorschriften nicht zu lösen sind, die analoge Anwendung der Bestimmungen, die bei Fixaufbauten zum Tragen kommen. Entspricht die Bezeichnung in derartigen Fällen diesem Lösungsvorschlag nicht, so ist das nicht zu beanstanden.
2. Das Anbringen der Großzettel (Placards) gemäß 5.3.1.4 darf auch auf dem Tankkörper erfolgen, da der Begriff des Fahrzeugs diese als Ganzes umfasst, also samt seinen Aufbauten.
3. Die Zulässigkeit der Verkleinerung gemäß 5.3.1.7.4 ist von der verfügbaren Fläche abhängig. Daraus kann sich auch ergeben, dass hinten und an den Seitenflächen Großzettel verschiedener Ausmaße anzubringen sind.

5.3.2.1 Allgemeine Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung

1. Orangefarbene Tafeln gemäß 5.3.2.1.2 (*"Tafeln mit Nummern"*) müssen gemäß 5.3.2.2.2 eine Trennungslinie in der Tafelmitte aufweisen. Für orangefarbene Tafeln gemäß 5.3.2.1.1 (*"blanke Tafeln"*) ist gemäß 5.3.2.2.1 eine solche Trennungslinie zulässig.
2. Die deutliche Sichtbarkeit gemäß 5.3.2.1.2 muss objektiv vom Boden aus gegeben sein.
3. Bei Anwendung von 5.3.2.1.4 ist hinsichtlich der Container grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Querverladung zu berücksichtigen. "An den Seiten" bedeutet somit "an den parallel zur Längsachse des Fahrzeugs gelegenen Containerflächen".
4. Im Sinne von 5.3.2.1.4 müssen, sofern nicht 5.3.2.1.6 zur Anwendung gelangt,
 - bei Beförderungseinheiten mit Schüttgut die Tafeln an den Seiten der Beförderungseinheiten,
 - bei Beförderungseinheiten mit Schüttgut-Containern die Tafeln an den Seiten der Container angebracht sein. *Bei analoger Anbringung an den Seiten der Schüttgut-Container befördernden Fahrzeuge wird ein Vorgehen gemäß § 21 VStG empfohlen.*
5. Im Sinne von 5.3.2.1.6 gelten Stoffe mit unterschiedlichen Bezeichnungen, bei denen die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalten 20 und 1 angegebenen Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummern identisch sind (z.B. *DIESELKRAFTSTOFF, GASÖL und HEIZÖL LEICHT*), als ein Stoff. 5.3.2.1.6 ist eine Option; bei betafelten Mehrkammertanks, in denen in allen Kammern derselbe Stoff enthalten ist, müssen die vorn und hinten angebrachten "blanken Tafeln" nicht durch "Tafeln mit Nummern" ersetzt werden.

5.3.2.2 Beschreibung der orangefarbenen Kennzeichnung

1. Die Bem. bezüglich Farbton und Rückstrahlwert der Kennzeichnung gibt zwar spezifische Werte an, zugleich wird aber auf einen "normalen Gebrauchszustand" Bezug genommen und der Bestimmung durch das Wort "sollte" Empfehlungscharakter zuerkannt. Jedenfalls sollten die Hersteller solcher Kennzeichnungen die Farbwerte beachten und auf eine Produktqualität achten, die eine Erhaltung der Farbwerte unter normalen Gebrauchsbedingungen erwarten lässt. Geschieht das nachweislich, so kann ein Verstoß gegen die Vorschrift einer "orangefarbenen" Kennzeichnung nicht begründet werden. *Unabhängig davon kann eine Kennzeichnung, die nach allgemeiner Auffassung nicht als „orangefarben“ sondern als gelb oder rot anzusehen ist, als Verstoß der Gefahrenkategorie III gemäß GGBG gewertet werden.*
2. Bei Batteriefahrzeugen oder MEGC, deren Elemente Tanks für Gase der Klasse 2 sind, gilt 5.3.2.1.2, und es sind nach dieser Bestimmung an den Seiten jedes Elements bzw. alternativ gemäß 5.3.2.1.6 vorn und hinten an der Beförderungseinheit mit den entsprechenden Nummern versehene orangefarbene Tafeln / Kennzeichnungen anzubringen. Bei sonstigen Batteriefahrzeugen oder MEGC gilt 5.3.2.1.1 und es sind nach dieser Bestimmung vorn und hinten an der Beförderungseinheit blanke orangefarbene Tafeln anzubringen.

5.4.0 Vorbemerkungen zur Dokumentation

Eine fahrzeuggestützte elektronische Dokumentation kann zur Erstellung schriftlicher Begleitpapiere verwendet werden, diese aber nicht ersetzen. Erfolgt ein Ausdruck nur bei Bedarf (Kontrolle, Unfall, Zwischenfall), lassen die zusätzlichen Zugriffsrisiken keine entsprechende Verfügbarkeit erwarten. Eine andere Beurteilung kommt allenfalls bei externen Stützpunkten in Betracht, von denen die Daten jederzeit kurzfristig, vollständig und eindeutig zuordenbar zu erhalten sind.

5.4.1.1 Allgemeine Angaben im Beförderungspapier

Allgemeines

Eine Verpflichtung, die Gefahrgut-Sendungen im Beförderungspapier nach einem Reihungsprinzip (z.B. *aufsteigend nach Klassen*) anzugeben, ist aus dem ADR nicht abzuleiten.

lit. a

lit. b

1. Die Verpflichtung zur Angabe einer technischen Benennung ergibt sich für unter n.a.g. - Eintragungen eingestufte Stoffe aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 bzw. aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 61 für

Eintragungen von Pestiziden. An der Verpflichtung im letzteren Fall ändert auch der Umstand nichts, dass in 5.4.1.1.1 bzw. in Abschnitt 3.1.2 nicht ausdrücklich auf die Sondervorschrift 61 Bezug genommen wird.

2. Handelsnamen dürfen zur Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier, insbesondere bei der Angabe der technischen Benennung von unter n.a.g. - Eintragungen eingestuft Stoffen nicht verwendet werden (siehe 3.1.2.8.1.1, zweiter Satz). Dies schließt die - von den unter 1. erwähnten Angaben deutlich abgegrenzte - zusätzliche Angabe von Handelsnamen in den Begleitpapieren z.B. in den schriftlichen Weisungen nicht aus. Hinsichtlich der Angaben im Beförderungspapier bei UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A1, B 1, B 2, B oder C) gilt 3.3, Sondervorschrift 583, wonach die Handelsnamen "Propan" (für Gemisch C) und "Butan" (für Gemische A, A01, A 02 und A 0) bei Flaschen anstelle der technischen Benennung zugelassen sind, hingegen bei Tanks nur zusätzlich verwendet werden dürfen.

lit. c

Sind mehrere Nebengefahren als zusätzliche Nummern von Gefahrezettelnummern in Klammern anzugeben, so kann dies in getrennten Klammerausdrücken oder in einem einzigen erfolgen. Wichtig ist eine unmissverständliche Wiedergabe, also etwa in Anlehnung an 3.2 Tabelle A Spalte 5 "(3 + 6.1)"

lit. d

lit. e

Hinsichtlich der „Beschreibung der Versandstücke“, die auch gemäß CMR vorgesehen ist, besteht keine Verpflichtung, spezifische Termini ("Stahlfässer mit nichtabnehmbarem Deckel") bzw. UN-Verpackungscodes zu verwenden. Letztere dürfen nur als Ergänzung zur Beschreibung der Art der Versandstücke angegeben werden [z.B. eine Kiste (4G)]. Auch müssen bei zusammengesetzten Verpackungen Anzahl und Beschreibung von Innenverpackungen nicht angegeben werden. Der ADR-Terminologie fremde Bezeichnungen wie "Hobbock", "Kolli", "Gebinde", "Eimer", "Schachtel", "Karton", u. dgl. sind nicht bzw. allenfalls zusätzlich zu verwenden.

Bei Verwechslungsgefahr können - zur Erleichterung der Identifizierung innerhalb der Ladung - zusätzliche beschreibende Angaben wie Werkstoff und Fassungsraum geboten sein. Bei Druckgefäßen wird jedenfalls empfohlen, die Gefäßarten zu benennen. Werden Abkürzungen, Codes (außer UN-Codes) oder sonstige nicht allgemein gebräuchliche Bezeichnungen verwendet, sollten diese nicht missverständlich sein und in einer Fußnote erklärt werden.

lit. f

1. "Gesamtmenge" bezieht sich auf die im jeweiligen Beförderungspapier gemäß lit. a bis d angeführten Angaben. Für Güter, bei denen zwar Gleichheit bezüglich der erwähnten Angaben jedoch Verschiedenheit bei sonstigen Angaben (z.B. technische Benennung, Beschreibung der Versandstücke, Sondervorschrift 640) besteht, ist dennoch die Gesamtmenge anzugeben.
Vorkehrungen zur Erzielung sicherheitstechnisch sinnvollerer Mengenangaben, z.B. entsprechende Aufteilung der Güter auf mehrere Beförderungspapiere oder zusätzliches Anführen der Teilmengen, sind jedoch zu empfehlen.
2. Wie sich aus dem in der Klammer enthaltenen Text ergibt, kann die Mengenangabe ein Volumen, eine Bruttomasse oder eine Nettomasse ausdrücken. Eine Verpflichtung zur Beifügung eines Hinweises auf die gewählte Option lässt sich der Bestimmung nicht entnehmen.
Eine solche Beifügung, z.B. "Bruttomasse" bzw. "Nettomasse" bei einer Mengenangabe in kg, empfiehlt sich allerdings in Fällen, in denen die Zulässigkeit einer bestimmten Beförderung, z.B. gemäß 7.5.5 an Mengengrenzen gebunden ist.
3. Bei beabsichtigter Anwendung der Freistellung in 1.1.3.6 ist die Gesamtmenge gemäß Bem. zu lit. f anstelle der Gesamtmenge gemäß lit. f anzugeben. Dabei kann auf die Angabe einer Maßeinheit verzichtet werden.
Die Höchstmenge der einzelnen Beförderungskategorien bemisst sich nämlich nach unterschiedlichen Größen. Der Verdeutlichung dienende zusätzliche Angaben wie z.B. "Beförderungskategorie", "Menge gemäß Fußnote a", Zwischensummen und die gesamte Berechnung gemäß 1.1.3.6.4 sind jedoch zulässig.
4. Werden Informationen über mehrere Sendungen in einem Beförderungspapier zusammengefasst, so muss für Zwecke des ADR keine Gesamtsumme dieser Sendungen angegeben werden.

lit. g und h

1. Hinsichtlich der Namen muss deren Zuordnung zum Absender/Empfänger im Sinne des GGBG deutlich sein.

Eine konkrete Verpflichtung, dem Namen das Wort „Absender“ oder "Empfänger" voranzustellen, ist aus dem ADR / GGBG nicht abzuleiten, jedoch erleichtert eine solche Angabe die Überprüfung.

2. Die Angabe "Verkauf bei Lieferung" ist gemäß ADR nur mit Zustimmung der von der Beförderung berührten Staaten zulässig. Eine solche liegt für Österreich nicht vor.

Für Beförderungen im Rahmen dieser in Österreich "Fahrverkauf" genannten Verkaufsform ist auf folgende Erwägungen und die sich daraus ergebende Vorgangsweise Bedacht zu nehmen:

Gemäß Definition in 1.2.1 ADR ist Empfänger zunächst der gemäß Beförderungsvertrag. Benennt jener jedoch frachtrechtskonform einen anderen, so ist es dieser. Ohne Beförderungsvertrag ist es das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei Ankunft übernimmt. Das ist sinnvoll in Hinblick auf die Pflichten in 1.4, zeigt aber zugleich auf, dass der entsprechende Eintrag im Beförderungspapier nicht unbedingt endgültig sein muss. Fährt ein Händler mit einem mit Ware (z.B. Gasflaschen) voll beladenen Fahrzeug los, in der Hoffnung möglichst viele davon unterwegs zu verkaufen, so wird er das wohl nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrags tun. Er trägt sich daher selbst als (potentiellen) Empfänger (der ganzen Ladung) ein und korrigiert nach jedem Verkauf die Menge der noch vorhandenen Flaschen sowie die der zurückgenommenen leeren. Den Kunden muss er nicht nachträglich einfügen, da einerseits die Beförderung zu diesem bereits vorbei ist und andererseits ohnehin der korrekte, wenn auch wieder nur vorläufige Status im Beförderungspapier aufscheint. Dieses dient ja nur der aktuellen und nicht einer dauerhaften Dokumentation. Zuletzt kommt er wieder an seinem Standort an und ist Empfänger dessen, was sich auf seinem Fahrzeug und in seinem Beförderungspapier befindet.

lit. i

Schlussätze

Gemäß vorletztem Satz müssen die Angaben gemäß a), b), c) und d) in der Reihenfolge a), b), c), d) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen angegeben werden. Zu beachten ist, dass dieser Text aus den UN-Empfehlungen stammt und dort auf diese selbst und nicht auf die Vorschriften für die jeweiligen Verkehrsträger verweist. Daraus ergibt sich, dass auch Angaben, die nicht in den UN-Empfehlungen vorgesehen und somit nicht für alle Verkehrsträger vorgeschrieben sind, z.B. "Sondervorschrift 640X", oder freiwillige Angaben, z.B. Klassifikationscode bei anderen Klassen als Klasse 1, nicht eingeschoben werden dürfen. Die Bestimmung über die Reihenfolge der Angaben a), b) c), d) wird auch verletzt, wenn diese Elemente nicht auf einem Papier aufscheinen sondern in unzulässiger Ausweitung von 5.4.1.4.1 auf mehrere Papiere aufgeteilt sind.

5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle

Bei Abfällen ist die Angabe "ABFALL" vor der Angabe "UN" + Nummer ohne Einfügungen wie "enthält" oder "von" u. dgl. anzugeben.

5.4.1.1.16 Erforderliche Angaben gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 640

Die Angabe "640X" repräsentiert bestimmte Eigenschaften des Gutes der betreffenden UN-Nummer, die im Rahmen der Klassifizierung festzustellen sind. Diese Feststellung erfolgt bei einer korrekten Klassifizierung jedenfalls. Die Angabe im Beförderungspapier ist zwar nur bei Tankbeförderung zwingend, jedoch in allen anderen Fällen nicht unzulässig, sondern wegen ihrer Bedeutung auch für die korrekte Verpackung beim Stückguttransport empfehlenswert.

5.4.1.2.5 Angaben im Beförderungspapier bei Sendungen von radioaktiven Stoffen

Gemäß lit. c ist für die je Sendung im Beförderungspapier in Becquerel mit dem entsprechenden SI-Vorsatzzeichen anzugebende Aktivität die maximale Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung maßgebend. Dies bedeutet, dass die den radioaktiven Stoffen immanente stetige Abnahme der Aktivität während der Beförderung, wie sie sich in „Abklingtabellen“ darstellt, nicht zu berücksichtigen ist, und zwar selbst dann, wenn sich die Kategorie ändert (z.B. III-gelb auf II-gelb).

Kontrollierende Behörden / Organe haben nicht selbst einen Zeitpunkt während der Beförderung festzulegen, zu dem die Eintragung eines niedrigeren Aktivitätswertes in das Beförderungspapier zu erfolgen hätte, der bald darauf wiederum nicht aktuell wäre.

5.4.1.4 Form und Sprache des Beförderungspapiers

Gemäß 5.4.1.4.1 2. Satz dürfen bei mehreren Empfängern deren Namen und Adressen sowie die an sie gelieferten Gütermengen, wodurch Art und Menge der beförderten Güter jederzeit ermittelbar sind, auch in anderen zu verwendenden Papieren oder in durch andere Vorschriften verlangten Papieren, die im Fahrzeug (Führerhaus) mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen sind, enthalten sein. *Für diese Papiere mit den Angaben der jeweiligen Empfänger und Liefermengen kommen insbesondere Lieferscheine, Ausfolgescheine, Rechnungen und Fahraufträge in Betracht, wie sie im Gewerberecht, Steuerrecht und anderen Bereichen verlangt werden.* Die Papiere müssen so ausgefertigt, geordnet und aufbewahrt und der Lenker muss vom Beförderer so unterwiesen worden sein, dass ihm die eindeutige Ermittlung der in der Beförderungseinheit befindlichen Gefahrgutladung und gegebenenfalls Übermittlung dieser Information an Einsatzkräfte oder Kontrollorgane möglich ist.

In Anbetracht dessen, dass die Angaben im Beförderungspapier auch der raschen Information über die von einem Unfall / Zwischenfall betroffenen Gefahrgüter dienen, soll vermieden werden, dass für die Erlangung dieser Information insbesondere beim Stückguttransport unnötiger Zeitaufwand entsteht.

5.4.1.5 Angaben hinsichtlich nicht gefährlicher Güter

Form und Inhalt dieser Angaben sollten im Interesse der Einheitlichkeit dem angeführten Beispiel entsprechen, müssen dies jedoch nicht. Hinweise auf den Grund der Ausstufung (z.B.: Flammpunkt, Ätzwirkung, 2.2.3.1.5, eine Sondervorschrift) sind zwar nicht vorgesehen, jedoch zulässig und oft zweckmäßig.

5.4.2 (Container-Packzertifikat)

Aus dieser - nur für Beförderungen im Vorlauf zum Seeverkehr geltenden - Bestimmung ergibt sich auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen gemäß CTU - Packrichtlinien.

Diese sind im Internet verfügbar unter: <http://www.tis-gdv.de/tis/ls/ctu/inhalt.htm>

5.4.3.1 Schriftliche Weisungen - Inhalt

1. Die gemäß lit. a verlangten Angaben zum Stoff oder Gegenstand müssen mindestens umfassen
 - bei einer Gruppe von Gütern mit derselben Gefahr:
 - Bezeichnung der Gruppe von Gütern
 - Klasse und
 - alle zur Gruppe gehörigen UN-Nummern;
 - bei einem einzelnen Gut:
 - offizielle Benennung für die Beförderung (gemäß 3.1.2)
 - Klasse und
 - UN - Nummer.
2. Der im Einleitungssatz enthaltene Hinweis auf eine "knappe Form" schließt nicht aus, dass den gemäß lit. a verlangten Angaben fakultativ noch weitere Angaben hinzugefügt werden, wie:
 - Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr,
 - Klassifizierungscode,
 - Verpackungsgruppe oder
 - Handelsname.

Dies hat jedoch in einer die Klarheit der Information nicht beeinträchtigenden Weise zu geschehen (z.B. Darstellungsweise der orangefarbenen Tafel oder des Beförderungspapiers.). Die genannten fakultativen weiteren Angaben können zur Verdeutlichung bzw. inhaltlichen Ergänzung der Angaben in der Beschreibung unter "LADUNG" bzw. "ART DER GEFAHR" nützlich sein.

3. Eine "Gruppe" im Sinn des Einleitungssatzes bilden Güter einer (Kennzeichnungsnummer einer Sammeleintragung) oder mehrerer Kennzeichnungsnummern, welche "dieselben Gefahren" aufweisen, wobei im ADR kein Grad der Konkretisierung nach chemischen/physikalischen/sonstigen Eigenschaften vorgegeben ist. Güter, bei denen sich sachgerecht erstellte schriftlichen Weisungen nur in den Angaben unter der Überschrift "LADUNG" unterscheiden würden, können jedenfalls als Gruppe zusammengefasst werden. Hingegen können die als so genannte "Sammeleintragungen" gemäß 2.1.1.2 in einzelnen UN-Nummern zusammengefassten Gruppen nicht generell mit den Gruppen im Sinn des Einleitungssatzes

gleichgesetzt werden. Aus lit. a ergibt sich aber, dass es sich jedenfalls um eine Gruppe innerhalb einer Klasse handeln muss. Auf die in 3.2 A (Tabelle) Spalte 3 b) angegebenen Klassifizierungscodes trifft dies zu. Im Sinne von lit. a müssen bei einer Gruppe von Gütern in den schriftlichen Weisungen die Kennzeichnungsnummern aller mit der Beförderungseinheit beförderten zu dieser Gruppe gehörenden gefährlichen Güter enthalten sein. Es dürfen jedoch auch alle oder einige weitere Kennzeichnungsnummern der zur Gruppe gehörenden gefährlichen Güter enthalten sein, selbst wenn einzelne dieser Güter zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht mit der Beförderungseinheit befördert werden.

4. Werden leere ungereinigte Umschließungsmittel befördert, so sind die schriftlichen Weisungen mitzuführen, die für die im befüllten Zustand beförderten Stoffe maßgeblich waren.

5.4.3.2 Schriftliche Weisungen - Bereitstellung

Für die Bereitstellung und Übergabe (sowie gemäß 5.4.3.3 für den Inhalt) der vom Beförderer mitzuführenden schriftlichen Weisungen ist ausdrücklich der Absender verantwortlich, d.h. auch dann, wenn diese z.B. vom Hersteller aufgestellt werden. Eine Informationspflicht Dritter gegenüber dem Absender ergibt sich aus 1.4.2.1.3.

5.4.3.7 Schriftliche Weisungen bei Mischladungen

Die Anwendung der Option "eine Weisung je Klasse" ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass sich im Fahrzeug während der gesamten Beförderung Güter befinden, die unterschiedlichen Gruppen von Gütern mit denselben Gefahren zuzurechnen sind. Im Zweifelsfall sollte daher auf die Anwendung dieser Option verzichtet werden. Hingegen ist die Option "eine Weisung je Gruppe" auch zulässig, wenn sich im Fahrzeug nur Güter einer einzigen Kennzeichnungsnummer befinden. Die Option "eine Weisung je mehrere Klassen" (sogenannte "Sammelunfallmerkbblätter") entspricht nicht dem ADR und ist daher unzulässig.

5.4.3.8 Schriftliche Weisungen - Muster

1. Werden die Anforderungen hinsichtlich des Inhalts erfüllt und ist offensichtlich, dass es sich bei dem Dokument um die schriftlichen Weisungen handelt, so ist die Übertitelung mit "Unfallmerkblatt" unerheblich.
2. Die Überschriften sind in dem Wortlaut und der Reihenfolge wiederzugeben wie sie im Muster aufscheinen. Unterteilungen der Texte unter den Überschriften durch als solche erkennbare Zwischenüberschriften (z.B. "Ausstattung") sind zulässig
3. Unter "PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG" ist die Ausrüstung gemäß 8.1.5 a) für die allgemeinen Maßnahmen (Unterlegkeil, Warnzeichen, Warnweste, Handlampe) nicht anzuführen. Sind Gegenstände gemäß 8.1.5 a) unter Verweisung auf diese Bestimmung oder ist die Aufzählung dieser Gegenstände im Umfang und Inhalt identisch mit jener in 8.1.5. a) angegeben, so lässt sich jedoch aus diesen Angaben nicht interpretieren, dass derartige Gegenstände in doppelter Anzahl mitzuführen sind.
4. Zwischen den Angaben unter "PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG" und jenen unter "VOM FAHRZEUGLENKER ZU TREFFENDE ZUSÄTZLICHE UND/ODER BESONDERE MASSNAHMEN" muss ein klarer Zusammenhang bestehen. Daher kann, wenn "Maßnahmen" angegeben sind, unter "Schutzausrüstung" nicht stehen "keine".

Teil 6

1. Kennzeichnung der Baumuster von Verpackungen, Tanks etc. in Österreich

Die Kennzeichnung / Zulassungsnummer gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Baumuster ist für Österreich in § 26 Abs. 3 GGBG festgelegt.

2. Wiederkehrende Prüfungen von Großpackmitteln (IBC)

Die in 6.5.1.6.4 b) und 6.5.4.14.3 für bestimmte – insbesondere metallene – IBC vorgesehenen zweieinhalbjährigen Sicht- bzw. Dichtheitsprüfungen dürfen auch durch von Prüfstellen/Sachverständigen geschultes Personal z.B. beim Verwender erfolgen. Hingegen müssen

- die fünfjährigen Inspektionen gemäß 6.5.1.6.4 a),
 - die Dichtheitsprüfungen nach Instandsetzungen gemäß 6.5.1.6.5 und
 - die Dichtheitsprüfungen und Inspektionen nach Reparaturen gemäß 6.5.1.6.6.1
- jedenfalls von den Prüfstellen/Sachverständigen selbst durchgeführt werden.

3. Stapelbarkeit von Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen

Aus der in der Kennzeichnung gemäß 6.5.2.1.1 lit. g) bzw. 6.6.3.1 lit. g) ausgewiesenen Prüflast ergibt sich, ob bzw. welche bzw. wie viele Großpackmittel (IBC) bzw. Großverpackungen auf das betreffende Großpackmittel (IBC) bzw. die betreffende Großverpackung gestapelt werden dürfen. Lautet diese Kennzeichnung "0", so darf auch ein leeres, ungereinigtes Großpackmittel (IBC) bzw. eine leere, ungereinigte Großverpackung nicht gestapelt werden, da die Bruttomasse auch bei diesen über dem Wert "0" liegt.

4. Additivzumischanlagen / Tankreinigungsanlagen

Additivzumischanlagen mit Behältern bis 450 L Einzelfassungsraum und Tankreinigungsanlagen mit Behältern bis 450 L Einzelfassungsraum gelten, in sinngemäßer Anwendung von 6.8.2.2.1 als Ausrüstung des Tanks, wenn sie mit dem Tank verbunden sind und ihr Gesamtfassungsraum 1000 L nicht übersteigt. Die Additivzumisch- und Tankreinigungsanlagen sind als Ausrüstung des Tanks zu prüfen und in der Zulassung gemäß 6.8.2.3 zu berücksichtigen.

5. Bau, Ausrüstung, Baumusterzulassung, Prüfung, Kennzeichnung von Batterie-Fahrzeugen und MEGC

Für Batterie-Fahrzeuge und MEGC, deren Elemente Flaschen, Großflaschen, Druckfässer oder Flaschenbündel sind, gelten nur folgende Bestimmungen des Kapitels 6.8:

6.8.1	Anwendungsbereich
6.8.2.1.2	Beanspruchungen
6.8.2.3	Zulassung des Baumusters
6.8.3.1.4 und 6.8.3.1.5	Bau von Batterie-Fahrzeugen und MEGC
6.8.3.2.18 bis 6.8.3.2.26	Ausrüstung von Batterie-Fahrzeugen und MEGC
6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.16	Prüfungen für Batterie-Fahrzeuge und MEGC
6.8.3.5.10 bis 6.8.3.5.13	Kennzeichnung von Batterie-Fahrzeugen und MEGC
6.8.3.6 und 6.8.3.7	Anforderungen an Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nach Normen / nicht nach Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind
6.8.4 TE 1	Sicherheitsventile mit Berstscheibe

6. Anbringen der Tankcodierung auf Mehrkammertanks

Ist die bei Tankcontainern gemäß 6.8.2.5 anzubringende Tankcodierung je Tankabteil unterschiedlich (z.B. drucklose und Druckkammer), so können alle Angaben gesondert auf jedem Tankabteil (Analogie zu unterschiedlichen Aufsatztanks auf einem Trägerfahrzeug) oder auch, unter Angabe der den einzelnen Tankabteilen zugeordneten Tankcodierungen, nur einmal auf dem Tankcontainer selbst oder einer Tafel angebracht sein.

Teil 7

7.1 Allgemeine Vorschriften

1. Sofern alle jeweils anzuwendenden Vorschriften erfüllt werden, ist dem ADR ein Verbot der gemeinsamen Beförderung von Versandstücken, Tanks und Umschließungsmitteln für lose Schüttung in der selben Beförderungseinheit nicht zu entnehmen.
2. **Additive:** Werden unter UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. oder UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, LÖSUNG, N.A.G. fallende Additive, die zur Mischung insbesondere mit UN 1202 und 1203 bei deren Einfüllen in die Tanks bestimmt sind, in Gebinden in der Beförderungseinheit mitgeführt, so sind auf deren Beförderung, getrennt von der Beförderung der in den Tanks beförderten Stoffe, die für die Beförderung in Versandstücken geltenden Bestimmungen anzuwenden. Werden diese Additive hingegen in von der Tankprüfung erfassten Einrichtungen zum Dosieren etc. mitbefördert, so sind die für die Beförderung in Tanks geltenden Bestimmungen anzuwenden.
3. **UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF N.A.G., UN 3258 ERWÄRMTER FESTER STOFF N.A.G.:** Bei Tankbeförderung ist eine Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1.3 erforderlich. Wird in – als solche in der Genehmigung ausgewiesenen - Spezialfahrzeugen³ befördert (Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV12, VV13), so gelten für die Anforderungen an diese Fahrzeuge die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Bedingungen.

Hinsichtlich der Gefahrgutlenkerausbildung ist bei Tankbeförderung ein Basiskurs und ein Aufbaukurs Tank, bei Spezialfahrzeugen nur ein Basiskurs erforderlich.

Hinsichtlich der Kennzeichnung sind für beide Beförderungsarten beschriftete orangefarbene Tafeln, Großzettel Nr. 9 und Kennzeichen gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 580 und Abschnitt 5.3.3 (bei Fahrzeugen an beiden Längsseiten und hinten, bei Containern, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks an allen vier Seiten) vorgeschrieben.

7.2.4 V2

Soweit in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 16 die Sondervorschrift V2 eingetragen ist, dürfen gemäß 7.2.4 nur „Fahrzeuge EX/II oder EX/III, die den jeweiligen Vorschriften des Teils 9 entsprechen“ verwendet werden. Dieser ist gemäß 9.1.1.1 nur auf Fahrzeuge der Kategorien N und O anwendbar.

Für Kombinationskraftwagen, die gemäß R.E.3 der Kategorie M1 zu unterstellen sind, weil sie die Ausstufungskriterien zu AF in 8.1. der R.E.3 nicht erfüllen, ist eine Bescheinigung gemäß 9.1.3 nicht auszustellen. Den Anforderungen der Sondervorschrift V2 können sie damit nicht genügen

7.5.1 Kontrollen bei der Be- und Entladung

Aus 7.5.1.1 iVm 7.5.1.2 ergibt sich für diejenigen, die am Be- und Entladeort das Be- und Entladen durchführen bzw. berechtigt sind, das Be- und Entladen zu untersagen, die Verpflichtung zur Kontrolle von Dokumenten sowie Sichtprüfung von Fahrzeugen, Containern etc. sowie deren bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstungen. Das Beladen umfasst dabei auch das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug, das Entladen auch das Absetzen. Jedoch ist aus 7.5.1 kein Erfordernis für lückenlose Kontrollen ableitbar. Eine Nichterfüllung der Verpflichtung liegt vor, wenn kein (angemessenes) Kontrollverfahren vorhanden ist oder wenn bei Feststellung von Anständen keine entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Dies betrifft auch Anstände aus dem Bereich des Kraftfahrrechts (Bremsen, Beleuchtung etc.).

Keinesfalls lässt sich hingegen dieser Abschnitt dahingehend interpretieren, dass den seinen Bestimmungen Unterliegenden damit generell die Pflichten aller anderen Beteiligten überbunden werden können. Dies entspricht der einhelligen Interpretation durch den Ausschuss gemäß Art. 9 der RL 94/55/EG. Hierfür spricht auch die in allen Sprachversionen einheitliche Verwendung des unbestimmten Artikels "eine Kontrolle", "eine Sichtprüfung". Es ist jedoch (z.B. im Rahmen des Qualitätssicherungssystems) dafür zu sorgen, dass ein dem Schutzziel des Abschnitts 7.5.1 angemessenes Verfahren besteht, nach dem Kontrollen gehandhabt werden und in dem die entsprechenden Konsequenzen bei Feststellung von Anständen festgelegt sind. Im Verfahren für die

³ "Teerkocher" sind hinsichtlich der Anwendung des GGBG weder Arbeitsmaschinen noch Tankfahrzeuge sondern Spezialfahrzeuge.

Kontrollen sind besondere Risiken z.B. Verladen oder Befüllen zur Nachtzeit, neue Lenker (Überprüfung der Schulungsbescheinigung), neue Fahrzeuge (Überprüfung der Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1.3) neue Kunden, Kunden, bei denen bereits einmal Anstände festgestellt wurden, etc. zu berücksichtigen.

7.5.5 Begrenzung der beförderten Mengen

Die Mengenangaben in der Tabelle gemäß 7.5.5.3 betreffen die höchstzulässige Nettomasse in kg der in einer Beförderungseinheit beförderten (flüssigen oder festen) organischen Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1.

7.5.11 CV 1 Ladearbeiten an der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen

Der - aus dem ADR nicht hervorgehende - Schutzzweck dieser Bestimmung ist im Rahmen des einschlägigen österreichischen Rechts - abgesehen von besonderen materiellrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Güter - allenfalls im Bereich der StVO⁴ zu sehen. Über die im geltenden österreichischen Recht bestehenden Pflichten hinausgehende Genehmigungs- bzw. Benachrichtigungspflichten sind aus der Angabe dieses Codes in Spalte 18 der Tabelle A des Kapitels 3.2 nicht ableitbar.

7.5.11 CV22 Verladen unter Gewährleistung der Luftzirkulation

Gemäß dieser Bestimmung muss die Ladung bei Überschreiten des Grenzwerts 5000 kg entzündbarer fester Stoffe in Stapel von höchstens 5000 kg, getrennt durch einen Luftspalt von mindestens 5 cm, unterteilt sein. Dabei gilt folgendes:

- Die Mengenangabe betrifft die Bruttomasse.
- Eine Trennung der Lagen durch Paletten darf nicht ohne weiteres als ausreichend angesehen werden. *Bei an allen vier Seiten unmittelbar aneinander grenzenden Palettenstapeln ist eine entsprechende Luftzirkulation zwischen den Lagen kaum zu erwarten.*
- Bei Fässern kann die Trennung auch durch Festlegehölzer erfolgen. *Die freie Fläche zwischen Fässern und Festlegehölzern ist, besonders bei größeren Fässern, einem Spalt von 5 cm mindestens gleichwertig.*
- Die freie Fläche von 20% zwischen den Fässern ist nur bei "Rechteckverladung", nicht aber bei versetzter dichter Ladung im Dreieck gegeben. *Eine vertikale Luftzirkulation wäre bei größeren Fässern ohne Palettierung der Lagen möglich, doch bestehen Bedenken, dass die Fässer einander berühren und "hot spot - Übergänge" entstehen könnten.*

⁴ siehe vor allem § 2 Abs. 1 Z 27 sowie §§ 24, 43, 62, 76a und 99 Abs. 2

Teil 8

8.1.2 Begleitpapiere

1. Nachweise über das Bestehen einer Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung über die in § 9 Abs. 4 KHVG bei Gefahrgutfahrzeugen erforderlichen Mindestversicherungssummen sind keine nach ADR / GGBG mitzuführenden Begleitpapiere. Ein Vorweisen / Aushändigen solcher Nachweise kann aus dem Titel "Gefahrgutkontrollen" nicht und noch weniger in bestimmter Ausgestaltung ("gelbe Versicherungsbestätigung") verlangt werden. Dasselbe gilt für Arbeitgeberbescheinigungen gemäß 8.5 S12.
2. Über die Einhaltung der Bestimmungen über die Sprachen der Begleitpapiere hinausgehende Anforderungen, z.B. Verwendung nur der deutschen Sprache oder Verwendung derselben Sprache in mehreren oder allen Begleitpapieren, finden keine Deckung im ADR / GGBG.
3. Auf ein bestimmtes Beförderungspapier zutreffende schriftliche Weisungen dürfen diesem beigegeben, mit diesem verbunden oder auch auf dessen Rückseite angebracht werden. (Vgl. 5.4.2 hinsichtlich *Beförderungspapier und Container-Packzertifikat*)
4. Soweit es sich bei den angeführten Begleitpapieren um solche handelt, die von der zuständigen Behörde bzw. ermächtigten Stelle ausgestellt wurden, sind diese grundsätzlich im Original mitzuführen. § 13 Abs. 3 GGBG enthält jedoch eine Sonderregelung für den Fall der Anzeige des Verlustes.
Andere Papiere können auch in Kopie als mitgeführt gelten. Hinsichtlich elektronisch gespeicherter Begleitpapiere siehe Ausführungen zu 5.4.0.

8.1.4 Feuerlöschmittel

1. Die Löscheräte sind Ausrüstung / Ausstattung der Beförderungseinheiten, d.h. sie können sich auch auf dem Anhänger einer aus einem Kraftfahrzeug und Anhänger gebildeten Einheit befinden.
2. Da Prüf- bzw. Ablauffristen für Feuerlöscher im ADR bzw. der EN 3 nicht enthalten sind, kann diesbezüglich bei Gefahrgutkontrollen (siehe EU-Prüfliste⁵, Punkt 31) nur überprüft werden, ob ein Datum des Ablaufs der Geltungsdauer (Mindestangabe: Monat / Jahr) angegeben und nicht überschritten ist.
3. Die Bestimmungen in 8.1.4.4 über
 - die Plombierung,
 - die Kennzeichnung zum Nachweis der Übereinstimmung mit einer Norm⁶ und
 - die Anbringung der Aufschrift mit dem Datum der nächsten Überprüfung bzw. des Ablaufssind jeweils gesondert zu beachten und voneinander unabhängig.
4. Die Ausstattung der Beförderungseinheiten mit entsprechenden Feuerlöschern obliegt primär den Beförderern (§ 13 Abs. 1a iVm § 6 Z 2 GGBG). Befindet sich auf einem (mit)gelieferten Feuerlöscher keine Aufschrift mit dem Ablaufdatum, so ist dafür zu sorgen, dass diese angebracht wird. Mangels Vorgaben im ADR kann diese Aufschrift in beliebiger geeigneter Form (z.B. *Aufkleber oder Filzstift*) angebracht werden, solange sie während der gesamten Beförderung lesbar bleibt.

8.1.5 Sonstige Ausstattung

1. Die (mindestens zwei) Warnzeichen in lit. a, 2. Anstrich dürfen frei kombiniert werden. Auch Warneinrichtungen gemäß § 102, 103 KFG (*Pannendreieck*) dürfen einbezogen werden.
2. Ein Leuchtstab ist keine Handlampe im Sinne von in lit. a, 4. Anstrich.
Bei solchen Leuchtstäben, wie sie insbesondere von Tauchern verwendet werden, leuchtet der gesamte Stab nach dem Abknicken, eine beleuchtende Wirkung ist jedoch nicht gegeben.
3. Gemäß lit. a, 4. Anstrich müssen Handlampen für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung mitgeführt werden. Sollen diese (auch) im Fahrzeug (einschließlich Fahrerkabine) verwendet werden, so müssen sie 8.3.4 entsprechen. Nicht im Fahrzeug verwendete Handlampen müssen 8.3.4 nicht entsprechen.
4. Hinsichtlich Mitführen von in den schriftlichen Weisungen angeführten Gegenständen siehe Ausführungen zu 5.4.3.8

⁵Anhang I der Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S 35, geändert durch die Richtlinie 2004/112/EG ABl. Nr. L 367 vom 13.12.2004, S 23.

⁶für auf Grund der Überprüfungen durch Sachkundige in Österreich gekennzeichnete Feuerlöscher siehe ÖNORM F 1053

8.2 Ausbildung der Fahrzeugbesatzung

1. Auch bei Probefahrten mit Gefahrgut befördernden Fahrzeugen (auch ungereinigten leeren Tankfahrzeugen) muss der Lenker im Besitz einer entsprechenden Schulungsbescheinigung sein.
2. Die Verpflichtung gemäß 8.2.1.3 (Aufbaukurs für die Beförderung in Tanks) gilt auch für Lenker von Fahrzeugen mit Saug-Druck-Tanks gemäß Kapitel 4.5. Besonderes Augenmerk ist dabei dem Kursthema gemäß 8.2.2.3.3 (Fahrverhalten der Fahrzeuge, einschließlich Bewegungen der Ladung) zu widmen, da 4.3.2.2.4 (Verbot der Befüllung > 20% < 80%) für diese Fahrzeuge nicht gilt.
3. Der in 8.2.1.6 verwendete Begriff „Mehrzweckveranstaltung“ (frz. „cours polyvalent“) entspricht dem Begriff „Gesamtlehrgang“ in § 17 Abs. 2 z 1 GGBV.

8.2.2.8.3 ADR – Bescheinigung über die Gefahrgut-Lenkerschulung

1. Erweiterungen der Gültigkeit sind auf Seite 3 der Bescheinigung als Angabe des geänderten Gesamtumfanges der Gültigkeit und nicht bloß als solche der hinzugekommenen Klasse(n) bzw. Beförderungsart einzutragen. Das Datum dieser Eintragung markiert den Beginn dieser erweiterten Gültigkeit. Für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung ist jedoch weiterhin nur das Datum auf Seite 1 bzw. 2 relevant.
2. Nach erfolgreicher Teilnahme an
 - einem Basiskurs ohne Aufbaukurs ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gültigkeit "in Tanks" samt allen Klassen gestrichen ist sowie bei der Gültigkeit "anders als in Tanks" die Klassen 1 und 7 gestrichen sind;
 - einem Basiskurs zuzüglich Aufbaukurs für die Beförderung in Tanks ist eine Bescheinigung auszustellen, in der bei der Gültigkeit "in Tanks" und "anders als in Tanks" jeweils die Klassen 1 und 7 gestrichen sind.

Werden überdies Aufbaukurse für Klassen 1 und 7 erfolgreich absolviert, so fallen die jeweiligen Streichungen weg, d.h. auch jene für Klasse 1 in Tanks, weil der Aufbaukurs für Tanks klassenübergreifend ist. Die Frage der Zulässigkeit der Beförderung von Stoffen der Klasse 1 in Tanks bleibt davon unberührt.

3. Die Verlängerung im Ausland ausgestellter Bescheinigungen gemäß 8.2.1.5 nach erfolgreicher Teilnahme am erforderlichen Auffrischkurs in Österreich ist zulässig.

Das Muster der Bescheinigung in 8.2.2.8.3 ADR sieht zwar die Angabe des Ausstellungsstaates vor. Damit stellt sich jedoch kein grundsätzlich anderes Problem, als es aus dem Erfordernis einer Bescheinigungsnummer auch in rein nationalem Rahmen erwächst. Das ADR legt sich nicht eindeutig fest, ob die Identität zu wahren ist und jede Auffrischung die Gültigkeit des Ursprungsdokuments (auch wenn ein neues Papier ausgehändigt wird) weiterführt oder, ob jede Bescheinigung für sich steht, allerdings gegebenenfalls auf einer vorangehenden aufbaut. Für letzteren Fall erscheint es jedoch erforderlich, die Nachprüfbarkeit der Kontinuität zu sichern. Die bislang innerösterreichische Praxis, dass der Veranstalter der Auffrischungsschulung, der ein neues Dokument mit neuer Nummer ausstellt, das Original oder eine Kopie der alten Bescheinigung seiner Schulungsdokumentation (§ 22 GGBV) beischließt, scheint daher für Bescheinigungen aus anderen Staaten und hinsichtlich des Nationalitätskennzeichens gleichermaßen geeignet.

8.3 Vorschriften bezüglich der Fahrzeugbesatzung

Weder 8.3.4 noch 8.3.5 verbieten das Rauchen während der Fahrt.

8.4 Überwachung der Fahrzeuge

Aus den Bestimmungen dieses Kapitels. ergibt sich, dass ein Abstellen auf einer Fläche, die nicht zumindest die Anforderungen gemäß c) erfüllt, jedenfalls unzulässig ist. Was die Prioritätenreihung der anderen Abstellmöglichkeiten anbelangt, ist nicht vom bloßen Vorhandensein sondern von der Zumutbarkeit auszugehen.

8.5 S1

Hinsichtlich der Bestimmungen in Abs. 4 siehe die Ausführungen zu 7.5.11 CV1.

Teil 9

9.1.2 Fahrzeugzulassung

1. 9.1.2.3 2. Halbsatz verlangt für zum Ziehen von Anhängern EX/II, EX/III, FL, OX, AT verwendete Zugfahrzeuge die gleichen technischen Untersuchungen wie für die Anhänger. Laut 1. Halbsatz bezieht sich diese Untersuchung auf die allgemeinen kraftfahrrechtlichen Sicherheitsvorschriften (Bremsen, Beleuchtung etc.) und die anwendbaren Vorschriften des Teils 9, somit nicht auf die Tankprüfungen des Teils 6. Das bedeutet, dass bei Zugfahrzeugen, die nicht selbst Tank- oder Batteriefahrzeuge sind, keine Angaben in Punkt 9 der Zulassungsbescheinigung aufzunehmen sind.
Die für die Bescheinigung der Fahrzeugzulassung von Tank- und Batteriefahrzeugen verlangten Angaben zu den festverbundenen Umschließungen sind als fugitive Kennzeichnungsvorschriften zu diesen Umschließungen anzusehen, die in engem Zusammenhang zu Kapitel 6.8 stehen.
2. Die wiederkehrende Prüfung des Tanks im Sinne der Tankvorschriften ist gesondert zu den jährlichen technischen Untersuchungen des Fahrzeugs behandeln und hat zu den in den Tankvorschriften vorgesehenen Fristen zu erfolgen. Vor Ausstellung / Verlängerung der Zulassungsbescheinigung kann für die den Tank betreffenden Eintragungen eine Sicht- und Dokumentenprüfung genügen.
3. Eine gültige Bescheinigung bescheinigt die Einhaltung der Vorschriften des Teils 9. Sie enthebt nicht von der Überprüfung der Einhaltung der Fahrzeug- und Tankbestimmungen in den anderen Teilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Fristen für die Tankprüfungen bzw. hinsichtlich der Zulässigkeit des Tanks für den beförderten Stoff.
4. Mit einem dem Abschnitt 9.1.2 unterliegenden Fahrzeug dürfen nach Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung so lange keine dem ADR unterliegende Beförderungen durchgeführt werden, bis das Fahrzeug erfolgreich der technischen Untersuchung für die Verlängerung der Bescheinigung unterzogen und eine gültige Bescheinigung (Verlängerung, Neuausstellung) ausgestellt wurde. Aus dem zweiten Satz in 9.1.3.4 ergibt sich lediglich, dass bei Durchführung der Untersuchung im Zeitraum von einem Monat vor und einem Monat nach dem Ablaufdatum der Bescheinigung die Verlängerungsperiode ab diesem Datum und nicht ab dem Datum der Untersuchung gerechnet wird. Ist die Bescheinigung länger als einen Monat abgelaufen, so ist eine Verlängerung nicht mehr zulässig und es hat eine technische Untersuchung für die Neuausstellung zu erfolgen.
5. Ist ein Tankfahrzeug mit einer Additivmischanlage bzw. mit einer Tankreinigungsanlage ausgerüstet, so ist in der Bescheinigung ein entsprechender Vermerk über diese Ausrüstung(en) anzubringen.
Hinsichtlich Einstufung der Additive siehe die Ausführungen im Vollzugserlass zu 7.1.

9.1.3 Zulassungsbescheinigung

Leitlinien für das Ausfüllen gemäß Muster in 9.1.3.5

1. Bescheinigung Nummer
von der Ausgabestelle anzugeben
2. Fahrzeughersteller
laut Fahrzeug-Zulassung(en)
3. Fahrzeug - Identifikations-Nummer
laut Fahrzeug-Zulassung(en), am Fahrzeug (Fahrgestell) nachzuprüfen
4. Amtliches Kennzeichen (wenn vorhanden)
laut Fahrzeug-Zulassung(en); ist ein Fahrzeug zum Zeitpunkt der Ausgabe der Bescheinigungen gem. 9.1.3 noch nicht zugelassen (z.B. kraftfahrrechtlich genehmigtes Neufahrzeug), so ist in diesem Feld nichts einzutragen, bis das Fahrzeug zugelassen und die Bescheinigung zu verlängern ist.
5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers
-----, *Hinsichtlich der drei Optionen ergeben sich aus ADR und GGBG keine Prioritäten.*

6. Beschreibung des Fahrzeugs

Gemäß Fußnote 1 der Bescheinigungen gemäß 9.1.3 müssen die Fahrzeugbeschreibungen den in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Begriffsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger der Kategorien N und O gemäß Anlage 7 der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 97/27/EG entsprechen.

Gemäß 9.1.3.3 muss die Zulassungsbescheinigung für einen Saug-Druck-Tank für Abfälle zusätzlich folgenden Vermerk tragen: „Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle“.

Beschreibung der Kraftfahrzeuge gemäß R.E.3 (unterscheidet nicht zwischen Kraftfahrzeugarten)

Höchstmasse	Kraftfahrzeuge der Klasse N
≤ 3,5 t	Klasse N ₁
> 3,5 t ≤ 12 t	Klasse N ₂
> 12 t	Klasse N ₃

Beschreibung der Kraftfahrzeuge gemäß Richtlinie 97/27/EG

Höchstmasse	Kraftfahrzeuge der Klasse N
≤ 3,5 t	Lastkraftwagen N ₁
> 3,5 t ≤ 12 t	Lastkraftwagen N ₂
> 12 t	Lastkraftwagen N ₃
≤ 3,5 t	Straßenzugmaschine N ₁
> 3,5 t ≤ 12 t	Straßenzugmaschine N ₂
> 12 t	Straßenzugmaschine N ₃
≤ 3,5 t	Sattelzugmaschine N ₁
> 3,5 t ≤ 12 t	Sattelzugmaschine N ₂
> 12 t	Sattelzugmaschine N ₃

Beschreibung der Anhängfahrzeuge

Höchstmasse	Anhänger der Klasse O
≤ 0,75 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₁
> 0,75 t ≤ 3,5 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₂
> 3,5 t ≤ 10 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₃
> 10 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₄
≤ 0,75 t	Sattelanhänger O ₁
> 0,75 t ≤ 3,5 t	Sattelanhänger O ₂
> 3,5 t ≤ 10 t	Sattelanhänger O ₃
> 10 t	Sattelanhänger O ₄
≤ 0,75 t	Zentralachsanhänger O ₁
> 0,75 t ≤ 3,5 t	Zentralachsanhänger O ₂
> 3,5 t ≤ 10 t	Zentralachsanhänger O ₃
> 10 t	Zentralachsanhänger O ₄

7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 ADR

Um unerlaubte Änderungen der Zulassungsbescheinigung zu verhindern, sind alle nicht zutreffenden Bezeichnungen zu streichen.

Auf ein Fahrzeug können auch mehrere Bezeichnungen zutreffen: Ein Fahrzeug, das die für FL-Fahrzeuge geltenden Bestimmungen erfüllt, genügt automatisch auch den Anforderungen an AT-Fahrzeuge. Dasselbe gilt für ein OX-Fahrzeug hinsichtlich der Anforderungen an AT-Fahrzeuge und für ein EX/III-Fahrzeug hinsichtlich der Anforderungen an EX/II-Fahrzeuge. Somit müssen in diesen Fällen jeweils beide Bezeichnungen in den Bescheinigungen angegeben sein.

Die Angaben in Punkt 7 in Verbindung mit den Eintragungen in Punkt 10 bestimmen die Güter, die mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen.

8. Dauerbremsanlage

Das erste Kästchen ("Nicht zutreffend") ist anzukreuzen bei Fahrzeugen, für welche die Vorschriften über Dauerbremsanlagen nicht zutreffen

- wegen ihres Datums der Erstzulassung,
- wegen ihres niedrigen Höchstgewichts,
- wegen ihres niedrigen Gesamtzuggewichtes gemäß Bemerkung c) in Tabelle 9.2.1 oder
- weil kein Nachweis über die Wirkung ihrer Dauerbremsanlage vorliegt.

In allen Fällen ist auf die Übergangsfrist der Bemerkung g) in dieser Tabelle Bedacht zu nehmen.

Sonst ist das zweite Kästchen anzukreuzen und der entsprechende Wert anzugeben. In einigen Ländern ist die für die Zulassung / den Betrieb zulässige Höchstmasse (siehe Definition in der Richtlinie 97/21/EG) höher als 44 t, aber entsprechend 2.3.1.5 der Anlage 5 der ECE-Regelung Nr. 13 wird der Wert von 44 t als ausreichend betrachtet, auch wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination größer als 44 t ist (siehe Fußnote 4 der Bescheinigung).

9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks / des (der) Batterie-Fahrzeuge(s) (wenn vorhanden)

- 9.1 Tankhersteller
 - 9.2 Zulassungsnummer des Tanks/des Batterie-Fahrzeugs
 - 9.3 Herstellungsnummer des Tanks/Identifizierung der Elemente des Batterie-Fahrzeugs
 - 9.4 Herstellungsjahr
 - 9.5 Tankcodierung gemäß en 4.3.3.1 oder 4.3.4.1 des ADR
 - 9.6 Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 des ADR (falls zutreffend)
- Angaben in 9.1 bis 9.6 laut Baumusterzulassung, jüngstem Tanküberprüfungsbericht oder Tankschild

10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter

Bei Fahrzeugen, die weder EX/III, EX/II noch solche mit festverbundenen Tanks oder Batterie-Fahrzeuge sind, ist in diesem Feld nichts einzutragen. Diese Fahrzeuge (z.B. Sattelzugmaschinen) dürfen zur Beförderung von Gütern gemäß Fahrzeugbezeichnung(en) in Feld 7 verwendet werden.

10.1 Im Falle eines EX/II- bzw. EX/III-Fahrzeugs

Wird ein solches Fahrzeug (auch) zur Beförderung von Explosivstoffen der Verträglichkeitsgruppe J verwendet, so ist das erste Kästchen anzukreuzen: gemäß 9.3.7.3 muss dann die elektrische Ausrüstung im Laderaum der Schutzart IP65 entsprechen. Sonst ist das zweite Kästchen anzukreuzen: gemäß 3.7.3 muss die elektrische Ausrüstung im Laderaum der Schutzart IP54 oder gleichartig entsprechen.

10.2 Im Falle eines festverbundenen Tanks/ Batterie-Fahrzeugs

Für diese Fahrzeuge ist durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens eine der beiden nachstehenden Möglichkeiten auszuwählen:

- Verweis auf die Eintragungen in den Feldern 9.5 (Tankcodierung) und 9.6 (Sondervorschriften) oder
- Auflistung der Stoffe nach Klasse und UN-Nummer sowie gegebenenfalls Verpackungsgruppe, offizieller Benennung für die Beförderung und technischer Benennung.

Sind - trotz vorstehender Anleitung - beide Kästchen angekreuzt, so haben bei der Beurteilung der zugelassenen Stoffe die Angaben des zweiten Kästchens Vorrang vor jenen des ersten.

11. Bemerkungen

Feld, das z.B. verwendet werden kann zur Eintragung

- des Datums der nächsten fälligen Tankprüfung
- von Hinweisen auf eingebaute Zusatzbehälter (Kraftstoffadditive)

12. Gültig bis, Stempel der Ausgabestelle, Ort, Datum, Unterschrift

Angabe des Ablaufdatums der Bescheinigung sowie des Ortes und des Datums ihrer Ausstellung. Die Bescheinigung ist von der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

13. Verlängerung der Gültigkeit
Angaben analog Feld 12.

Fußnoten

Bemerkung

Die Nichterfüllung der Rückgabepflicht ist bei abgelaufenen Bescheinigungen sanktionslos.

9.2.1 Tabelle der anwendbaren Bau- und Ausrüstungsvorschriften)

Gemäß Bemerkungen b) und c) müssen Fahrzeuge der dort genannten Arten, die erstmalig nach dem 30. Juni 1993 zum Verkehr zugelassen wurden, mit den sich aus 9.2.3.1 ergebenden Einrichtungen (ABV, Dauerbremsanlage) ausgerüstet sein. "Erstmalig zugelassen" bedeutet dabei, dass die erstmalige Zulassung zum Straßenverkehr nach dem genannten Datum erfolgt sein muss. Dies gilt unabhängig davon, ob im Inland oder Ausland und ob bereits oder noch nicht zum Gefahrguttransport zugelassen wurde. Liegt die erstmalige Zulassung zum Straßenverkehr vor dem 1. Juli 1993, so gilt gemäß Bemerkung d) die Ausrüstungspflicht ab dem 1. Jänner 2010.

Sonstige internationale Vorschriften

ICAO - TI

1. Bestimmte gefährliche Güter gemäß Begriffsbestimmung in 1.3.1.1 sind vom Anwendungsbereich der Vorschriften der anderen Verkehrsträger nicht erfasst. Darunter fallen z.B. UN 1845 Carbon dioxide, solid sowie UN 3334 Aviation regulated liquid, n.o.s. und UN 3335 Aviation regulated solid, n.o.s. Die Freistellung dieser Stoffe vom ADR ergibt sich aus entsprechenden Eintragungen in 3.2 A (Tabelle) Spalten 4 - 20 ADR. Darüber hinaus gibt es so genannte „ID-numbers“, d.s. vorläufige Kennzeichnungsnummern für Eintragungen in der Tabelle 3-2 (Gefahrgutliste), denen (noch) keine UN-Kennzeichnungsnummer zugewiesen wurde. Dies betrifft derzeit nur die ID 8000 CONSUMER COMMODITY. Der Tatbestand des Mitführens von Papieren mit solchen Angaben berührt die Vorschriften des ADR über Begleitpapiere und Angaben in den Beförderungspapieren nicht und ist nach GGBG nicht strafbar.
2. Der Begriff "shipper" ist als Oberbegriff für den Auftraggeber im Sinne des § 7 Abs. 4 und den Absender im Sinne des § 3 Z 2 GGBG zu verstehen. Die Unterzeichnung der shippers declaration kann auch durch eine "person who offers the dangerous goods for transport" im Sinne von 5.1.1 erfolgen, die im Sinne des GGBG Absender ist. Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall, dass die Qualifikation im Sinne von 5;1.5 vorhanden ist.
8.1.4.1 (bzw. 10.8.1.8.1) der IATA DGR ist einerseits im Sinne von 1.3.1.2 so auszulegen, dass sich kein Widerspruch zu den ICAO-TI ergibt., andererseits ist, insbesondere der letzte Satz, vom Zweck her so zu verstehen, dass die Versendererklärung nicht von jemandem unterschrieben werden darf, der keine Versenderverantwortlichkeit wahrnimmt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Sinne von 1.3.2.4 vom Versender bezeichnete und an dessen Stelle handelnde sachdienliche Personen, die entsprechend geschult sind (siehe 5;1.5 der ICAO-TI) als "person who offers the dangerous goods for transport" im Sinne von 5;1.1 der ICAO-TI die Erklärung unterschreiben.

Regeln bezüglich der Dokumente, die der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung unterbreitet werden

Offizielle Dokumente

1. Die unter den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung zu prüfenden Dokumente in englischer, französischer oder russischer Sprache sind so früh wie möglich zu übermitteln, damit sie spätestens 12 Wochen vor Beginn der Tagung beim Sekretariat der UN/ECE eingehen bzw. spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung, wenn sie gleichzeitig in englischer, französischer und russischer Sprache übersandt werden. Die in deutscher Sprache unterbreiteten Dokumente müssen ebenfalls spätestens 12 Wochen vor Beginn der Tagung beim OCTI eingehen.

2. Die Dokumente müssen auf eine der folgenden Arten übermittelt werden (Angabe in Rangreihenfolge):
 1. elektronische Post;
 2. Post auf Papier mit Diskette;
 3. Post auf Papier.

Die Dokumente dürfen nicht per Telefax übermittelt werden.

3. Die Dokumente einschließlich der Arbeitsgruppenberichte müssen so kurz und prägnant wie möglich abgefasst sein und dürfen nicht mehr als 20 Seiten umfassen, abgesehen von Ausnahmefällen, in denen lange Textpassagen des Regelwerks oder der UN-Empfehlungen Gegenstand der Änderungsanträge sind.
4. Alle Dokumente, die Änderungsanträge zu Texten des Regelwerks oder der Empfehlungen enthalten, müssen der im Anhang zu diesen Regeln abgedruckten standardisierten Darstellungsform entsprechen und eine kurze Zusammenfassung sowie gegebenenfalls eine Begründung umfassen, in der folgende Kriterien berücksichtigt werden:

Sicherheit: Welche Auswirkungen hat der Antrag auf die Sicherheit?

Durchführbarkeit: Welche Branche oder welcher Bereich des öffentlichen Dienstes ist von der Änderung betroffen?

Welche Auswirkungen hat der Antrag im Bereich der Vor- und Nachteile?

Muss eine Übergangsfrist vorgesehen werden?

Tatsächliche Anwendung: Kann die Anwendung der Änderungen überwacht und kontrolliert werden?

Diese Regel gilt nicht für Änderungen, die

- nur die Form der Texte betreffen, oder
- von einer Arbeitsgruppe angeregt werden, oder
- aus Gründen der Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter oder anderen Vorschriftentexten beantragt werden

5. Das Sekretariat der UN/ECE und das OCTI können entscheiden,
 - a) die Dokumente, die nicht 12 Wochen vor Beginn der Tagung eingegangen sind, auf die nächste Tagung zu verschieben;
 - b) bei Dokumenten von mehr als 20 Seiten, wenn diese umfangreiche erläuternde technische Anlagen oder Tabellen enthalten, die nicht für eine Aufnahme in das Regelwerk oder die Empfehlungen vorgesehen sind, nur Teile davon zu übersetzen, um den Versand nicht zu verzögern;
 - c) das Dokument an den Absender zurückzusenden, wenn die Darstellung nicht der im Anhang zu diesen Regeln vorgesehenen Form entspricht. In diesem Fall darf das Dokument entsprechend der in Regel 4 vorgesehenen Darstellungsform überarbeitet werden, vorausgesetzt, die überarbeitete Version geht in französischer, englischer oder russischer Sprache spätestens 10 Wochen vor Beginn der Tagung beim Sekretariat der UN/ECE ein; andernfalls wird das Dokument in seiner ursprünglichen Form versandt.

Informelle Dokumente

6. Dokumente, die beim Sekretariat der UN/ECE oder beim OCTI nicht 12 Wochen vor der Tagung eingehen, dürfen auch unter dem Zeichen „INF“ (informelles Dokument) der Tagung zur Prüfung unterbreitet werden, vorausgesetzt:
 - a) sie enthalten genaue Kommentare oder zusätzliche Informationen zu einem neuen Dokument, das auf der vorläufigen Tagesordnung erscheint, und konnten aus diesem Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden;

- b) sie werden nur zu Informationszwecken unterbreitet, ohne dass eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung erforderlich ist;
 - c) sie haben zum Ziel, offensichtliche Fehler in bestehenden Texten zu korrigieren; oder
 - d) sie haben zum Ziel, Auslegungen bestehender Texte zu präzisieren;
 - e) sie enthalten den in der vorläufigen Tagesordnung erwähnten Bericht einer informellen Arbeitsgruppe.
7. Das Sekretariat der UN/ECE oder das OCTI ordnet den informellen Dokumenten eine „INF“ - Nummer zu und teilt sie dem Autor des Dokuments mit, der den übrigen Delegationen Vorabdrucke übersenden kann. Der Autor eines informellen Dokuments muss den Titel seiner Mitteilung, gegebenenfalls das offizielle Dokument, auf das Bezug genommen wird, und den Tagesordnungspunkt, unter dem das Dokument behandelt werden sollte, angeben.
 8. Die informellen Dokumente, die beim Sekretariat der UN/ECE oder beim OCTI vier Wochen vor Beginn der Tagung eingehen, werden vom Sekretariat der UN/ECE oder vom OCTI in der oder den Sprachen des Originals vervielfältigt und zu Beginn der Tagung an die Delegationen verteilt.
 9. Die informellen Dokumente, die beim Sekretariat nicht vier Wochen vor Beginn der Tagung eingehen, werden vom Sekretariat nicht vervielfältigt. Die Delegationen, die solche verspäteten informellen Dokumente unterbreiten wollen, übersenden dem Sekretariat der UN/ECE oder dem OCTI eine Kopie per elektronischer Post oder Telefax. Das Sekretariat der UN/ECE oder das OCTI ordnet diesen Dokumenten eine „INF“ - Nummer zu und teilt diese dem Autor mit, der die Herstellung von 100 Kopien sicherstellt, die zu Beginn der Tagung an die übrigen Delegationen verteilt werden.
 10. Während der Tagung können den Delegationen weitere Dokumente unterbreitet werden, z.B. informelle Dokumente ohne irgendeinen Bezug zur Tagesordnung, Vorabdrucke zukünftiger Anträge, usw. Diese Dokumente erhalten keine „INF“ - Nummer und müssen vom Autor und nicht vom Sekretariat der UN/ECE oder vom OCTI vervielfältigt und verteilt werden. Diese Dokumente werden während der Tagung nicht geprüft, es sei denn, die Gemeinsame Tagung trifft eine andere Entscheidung.

ANHANG

Standardisierte Darstellung von Dokumenten

TITEL DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Titel des Antrags, aus dem die Problematik hervorgeht

Antrag von

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Diese Beschreibung gibt den Gegenstand des Dokuments an (Änderung, nur zur Information).
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Bezugnahme auf Absätze des RID, des ADR oder des ADN, die geändert werden sollen.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Aufzählung der übrigen wesentlichen Dokumente.

<u>Einleitung</u>	Gründe / neue Tatsachen, die eine Änderung des RID, des ADR und des ADN zwingend rechtfertigen
<u>Antrag</u>	Beschreibung der beantragten Änderung einschließlich des geänderten Textes der Absätze und der sich daraus ergebenden Änderungen.
<u>Begründung</u>	Sicherheit: Welche Auswirkungen hat der Antrag auf die Sicherheit?
	Durchführbarkeit: Welche Branche oder welcher Bereich des öffentlichen Dienstes ist von der Änderung betroffen?
	Welche Auswirkungen hat der Antrag im Bereich der Vor- und Nachteile?
	Muss eine Übergangsfrist vorgesehen werden?
	Tatsächliche Anwendung: Kann die Anwendung der Änderungen überwacht und kontrolliert werden?

Nummer und Datum der Tagung
Nummer des Tagesordnungspunktes

Nationale Vorschriften

GGBG

§ 1 Geltungsbereich

1. Gemäß Abs. 1 Z 1 sind Gefahrgutbeförderungen auf der Straße innerhalb geschlossener Betriebsgelände nicht vom GGBG erfasst. Daher dürfen dort z.B. auch Beförderungen mit dem ADR nicht entsprechenden Tankfahrzeugen durchgeführt werden. Vorschriften anderer Rechtsbereiche (GewO, ANSch, Umwelt ...) sind dabei selbstverständlich zu beachten. Überstellungen in ungereinigtem Zustand bedürfen einer Ausnahmegewilligung. Unter geschlossenen Betriebsgeländen i. S. dieser Z sind nicht nur eingezäunte und abgeschlossene zu verstehen, sondern auch in sich geschlossene, zu denen fremden Personen keinen Zutritt haben. Das kann auch durch Tafeln und Absperrungen, wie sie z. B. bei Baustellen üblich sind, bewirkt werden.
2. Die Ausnahme in Abs. 3 betrifft nicht nur die Bestimmungen über die Fahrzeuge sondern alle auf die Beförderung in diesen Fahrzeugen anwendbaren Bestimmungen. Solche Beförderungen sind auch vom Fahrverbot gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 395/2001 nicht betroffen.
3. Fahrzeuge von privaten Frächtern, die Beförderungen für die Streitkräfte durchführen, sind nicht als "der Verantwortung der Streitkräfte unterstehend" anzusehen und somit auch nicht von der Ausnahme in Abs. 3 erfasst.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. "Beförderungsvertrag" des Absenders i. S. von Z 2 ist der mit dem Beförderer geschlossene Vertrag über die Leistung einer Beförderung, nicht jedoch der mit dem (fremden) "Auftraggeber" (§ 7 Abs. 4) geschlossene Vertrag über die Organisation einer Beförderung.
2. "Verlader" i.S. von Z 6 ist das Unternehmen i.S. von Z 10 das aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis heraus berechtigt ist, der Person, welche die Verladung der gefährlichen Güter physisch durchführt, diesbezügliche Anordnungen zu geben. Fehlleistungen der physischen Person sind somit grundsätzlich dem genannten Unternehmen zuzurechnen. Der dem Unternehmen daraus erwachsende Verantwortlichkeit kann gemäß ständiger Rechtsprechung des VwGH nur durch ein vom Verpflichteten nachzuweisendes wirksames Kontrollsystem entprochen werden, das unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt.
Aus der Judikatur des VwGH ergibt sich, dass weder erteilte Weisungen noch wiederkehrende Schulungen noch gelegentliche "Nachfahrten" für ein wirksames Kontrollsystem hinreichen. Im Erkenntnis Zl. 2002/03/0200 wird ausgeführt, dass wirksame Kontrollmaßnahmen etwa darin bestehen könnten, dass der physischen Person (im gegebenen Fall dem Lenker) "eine Checkliste zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften mitgegeben wird, die von diesem im Zeitpunkt der Aufnahme des Gefahrgutes entsprechend durchgegangen, ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen werden muss und die nach Rückkehr zum Firmensitz dort abgegeben und aufbewahrt wird."
3. Unternehmen die Nicht-Gefahrgut zu Gefahrgut in Fahrzeugen oder Containern einzuladen, sind nicht „Verlader“ i. S. von Z 6, der Ort dieser Zuladung ist kein „Beladeort“ i. S. von 7.5.1.1 ADR, und es sind somit auch die Bestimmung über das Beladeverbot gemäß 7.5.1.2 ADR nicht anwendbar. Wird beim Einladen festgestellt, dass sich das Gefahrgut befördernde Fahrzeug oder die Gefahrgutladung nicht in einem den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden, können die Behörde bzw. die Organe gemäß § 15 Abs. 1 GGBG eingeschaltet werden, weil diese gemäß § 16 Abs. 1 GGBG ein Recht auf Anordnung der Unterbrechung des Gefahrguttransports haben. Eine Person auf angemessene Weise anzuhalten, gestattet darüber hinaus § 86 (2) StPO nur für den Fall, dass hinreichende Gründe für die Annahme einer mit gerichtlicher (!) Strafe bedrohten Handlung vorliegen.
Es wird empfohlen, den Lenker (möglichst schriftlich dokumentiert) darauf hinzuweisen, dass sich die Ladung nicht in einem den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet.
4. Fahrzeuge im Sinne von Z 8 lit. a sind laut Artikel 2 der Richtlinie 94/55/EG "mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie allen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten vollständigen oder unvollständigen Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihre Anhänger" (*Zum Begriff „Arbeitsmaschine“ vgl. Z 1 der Anmerkungen zu 4.5 ADR*). Unter "ihre" Anhänger sind die bei der Verwendung der jeweiligen Kraftfahrzeuge üblicherweise

zugehörigen Anhänger zu verstehen, nicht jedoch beliebige Anhänger. Werden mit solchen Anhängern ohne Zusammenhang mit der Verwendung z.B. als Arbeitsmaschine gefährliche Güter befördert, verbleiben diese als Fahrzeuge im Anwendungsbereich des GGBG.

§ 6 Zulässigkeit der Verwendung von Fahrzeugen

1. Z 1 verlangt nicht, dass das Fahrzeug (in Bezug auf seine Verwendung im Straßenverkehr) dem KFG entspricht. Ein Verstoß gegen dessen Anforderungen liegt erst dann vor, wenn das Fahrzeug nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen überhaupt nicht hätte verwendet werden dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht wegen der Beschaffenheit des verwendeten Kraftfahrzeugs Zwangsmaßnahmen gemäß § 102 Abs. 12 KFG zu verhängen haben.
Siehe Ministerratsbeschluss vom 9. April 2002, Punkt 11 des Beschlussprotokolls Nr. 92
2. Weder aus Z 1 noch aus einer anderen Bestimmung des Gefahrgutbeförderungsrechts ergibt sich, dass bestimmte Kraftfahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß GGBG befördern, eine kraftfahrrechtliche Zulassung mit der Verwendungsbestimmung gemäß Kennziffer 24 aufweisen müssen.
Erscheint die zutreffende Eintragung für eine bestimmte Rechtsmaterie wichtig, so wird sie dort ausdrücklich verlangt, wie in den §§ 6 und 11 GütbefG.

§ 7 Sicherheitsvorsorge, Zulässigkeit der Beförderung, Pflichten von Beteiligten

Die Verantwortung der an Gefahrgutbeförderungen Beteiligten gemäß Abs. 1 erstreckt sich auch darauf, ihr Personal in der für dessen Tätigkeiten erforderlichen Weise zu instruieren oder instruieren zu lassen - gegebenenfalls über die im Unterabschnitt 5.4.3.2 genannten Weisungen und in Kapitel 1.3, Abschnitt 1.8.3, Kapitel 8.2 und Kapitel 8.5 S 11 ausdrücklich festgelegten Schulungsverpflichtungen (siehe auch Ausführungen im Vollzugserlass zu diesen Bestimmungen) hinaus und ohne Verpflichtung auf die dort und in der GGBV genannten inhaltlichen und formalen Anforderungen.

§ 8 Beförderungsgenehmigung

Hinsichtlich der gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften, in denen nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie eine Beförderungsgenehmigung vorgeschrieben ist, wird auf die Notifikationen Österreichs gemäß Abschnitt 1.8.4 ADR/RID) hingewiesen.⁷

Über diese Bestimmungen hinaus kann sich das Erfordernis behördlicher Bewilligungen von Verbringungen gefährlicher Güter aus anderen Rechtsmaterien ergeben. So bedarf z.B. die Ein- und Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln i. S. des § 1 Schieß- und Sprengmittelgesetz einer behördlichen Bewilligung. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer solchen Bewilligung liegt bei der Sicherheitsdirektion jenes Bundeslandes, in welches das Schieß- und Sprengmittel verbracht wird, im Falle der Durchfuhr jener, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Transitgut die österreichische Grenze überschreitet.

§ 9 Ausnahmegenehmigung und § 10 befristete Abweichungen

Entsprechend den mit diesen Paragraphen umgesetzten Bestimmungen in Art. 6 Abs. 11 und 10 der Richtlinie 94/55/EG sollen den mit Bescheiden gemäß § 9 bewilligten Beförderungen individuelle Ausnahmetatbestände zugrunde liegen. *Ein typischer Fall sind Beförderungen im Rahmen der Sanierung einer Deponie.* Für generelle Ausnahmen sind auf Grund des § 10 insbesondere multilaterale Sondervereinbarungen gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR/RID vorgesehen, bei denen die Europäische Kommission einzuschalten ist.

§ 11 Sicherheitsberater

1. Um dem Anwendungsbereich gemäß Abs. 1 zu unterliegen, müssen die Tätigkeiten des Unternehmens das Befördern bzw. Be-/Entladen umfassen. Diese Tätigkeiten müssen jedoch nicht Haupttätigkeiten des Unternehmens sein. "Tätig" ist, wer die Aufgabe, z.B. jene des Beladens, übernommen hat und dabei, wenn er nicht selbst Ausführender ist, gegenüber dem Ausführenden anordnungsbefugt ist. Eine analoge Anwendung der Begriffsbestimmungen (§ 3) von Beteiligten wie „Befüller“ oder „Verlader“ ist unzulässig (s.u.).
Aufgaben können durch Vereinbarung auch auf andere Unternehmen übertragen werden, die Übertragung verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeiten ist jedoch nur unternehmensintern auf natürliche

⁷ www.unece.org/trans/danger/publi/adr/1.8/austria2005rev1.pdf www.otif.org/otif/_dpdf/dir_rid_2006/ac_1_8_4_Oesterreich_d.pdf

Personen nach Maßgabe des § 9 VStG zulässig. Verträge, mit denen ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen vereinbart, dass auch im Falle von Beanstandungen finanzieller Ersatz geleistet wird, sind nach Lehre und Judikatur sittenwidrig und daher unzulässig.

2. Im Sinne des Anwendungsbereichs gemäß Abs. 1 betreffen "Ladetätigkeiten":
 - a) das Einfüllen gefährlicher Güter in Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) sowie in Fahrzeuge, Container und Tanks,
 - b) das Einladen der gefährlichen Güter in Versandstücken in Fahrzeuge und Container und
 - c) das Verladen von beladenen Fahrzeugen, Containern und Tanks auf Fahrzeuge.

Vorstehende Ausführungen beruhen auf der Interpretation des Anwendungsbereichs der Richtlinie 96/35/EG durch den Ausschuss gemäß Artikel 9.
3. Der Anwendungsbereich gemäß Abs. 1 umfasst Unternehmen, die im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Beförderung auf Straße, Schiene oder Wasserstraßen be- und entladen.

Bei der Auslegung ist auch die anlässlich der Verabschiedung der Richtlinie 96/35/EG im Rat der EU abgegebene Protokollerklärung 61/96 zum Artikels 1 der Richtlinie zu berücksichtigen, die wie folgt lautet: "Der Rat und die Kommission erklären, dass Unternehmen, die Gefahrgut ver- und/oder entladen, nur dann unter diese Richtlinie fallen, wenn sich diese Tätigkeit auf die Beförderungssicherheit auswirkt; somit werden Unternehmen, die das Gefahrgut an seinem endgültigen Bestimmungsort entladen, nicht von dieser Richtlinie erfasst."

Endgültiger Bestimmungsort bedeutet dabei den endgültigen Bestimmungsort einer Sendung, d.h. eine zur unveränderten Weiterbeförderung bestimmte Sendung, die in ein Zwischenlager entladen wird, fällt nicht unter die Ausnahme.
4. Gemäß Abs. 1 haben Unternehmen eine oder mehrere qualifizierte Personen als Sicherheitsberater zu benennen. Die Frage, ob bzw. in welchem Fall mehrere Personen benannt werden müssen, ist anhand der jeweiligen Gegebenheiten des Unternehmens zu beurteilen. Maßgeblich ist auch Abs. 4 Z 3, wonach externe Sicherheitsberater diese Funktion nur dann wahrnehmen dürfen, wenn sie tatsächlich in der Lage sind, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

Dies gilt für externe mutatis mutandis aber auch für interne Gefahrgutbeauftragte und betrifft insbesondere die Überblickbarkeit des Überwachungsbereichs, die ausreichende Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Gefahrgutbeauftragten (Vertretungsregelung!) und vielfach auch einen Hilfsapparat "vor Ort".
5. Gemäß Abs. 1 ist dem BMVIT die Benennung der Gefahrgutbeauftragten mit Namen und Funktionsdauer mitzuteilen. Somit ist die Änderung des Namens auch eine Änderung der Benennung, die dem BMVIT mit Namen und Funktionsdauer mitzuteilen ist. Als weitere Elemente der Benennung sind die Funktion (Leitung, angestellt, extern), der Schulungsnachweis und die Verkehrsträgerzuständigkeit (Straße, Schiene, Binnenschifffahrt) anzusehen.
6. Unabhängig davon, wo die für die Benennungspflicht maßgebenden Tätigkeiten ausgeübt werden, gilt die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 letzter Satz nur für Unternehmen mit Sitz in Österreich.
7. Die Benennung von Gefahrgutbeauftragten hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Pflicht hiezu entsteht. Tritt sie auf unvorhersehbare Weise ein (z.B. Tod des bisherigen) und soll ein interner Gefahrgutbeauftragter bestellt werden, ohne dass ein geeigneter zur Verfügung steht, erachtet es das BMVIT als hinreichend, wenn der Nachweis der erforderlichen Schulung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nachgeliefert wird.
8. Im Rahmen des Gewerberechts kann die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten als freies Gewerbe ohne Befähigungsnachweis ausgeübt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass ein gemäß § 11 GGBG benannter Gefahrgutbeauftragter zum Zeitpunkt, zu dem die Benennung wirksam wird, Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises sein muss.
9. Die Grundstruktur des Jahresberichts gem. Abs. 2 Z 3 hat sich insbesondere an folgenden Fragen zu orientieren:
 - In welcher Weise und in welchem Ausmaß war das Unternehmen an der Beförderung welcher Gefahrgüter beteiligt?
 - Welche Personen hatten konkret damit zu tun und waren wie darauf vorbereitet?
 - Welche gefahrgutbezogenen Anschaffungen wurden unter welchen Rücksichten getätigt?
 - Welche Vorfälle waren zu verzeichnen und wurden wie abgehandelt?
 - Wie genügt das Unternehmen den sonstigen in 1.8.3.3 genannten Anforderungen (inklusive Sicherheitsplan)?
 - Welche Beratungen haben diesbezüglich stattgefunden?
10. Für die Erfüllung der in § 7 GGBG angeführten Pflichten ist der jeweils dort genannte an der Beförderung in eben dieser Eigenschaft Beteiligte verantwortlich. Handelt es sich dabei um eine juristische Person, so kommen für das Verwaltungsstrafverfahren die Regelungen des § 9 VStG zum Tragen. An dieser

Konstellation ändert sich auch dann nichts, wenn ein Gefahrgutbeauftragter gemäß § 11 GGBG bestellt ist. Dieser tritt nicht an die Stelle eines gemäß § 9 VStG Verantwortlichen sondern mit seinen eigenen aus § 11 GGBG hervorgehenden Pflichten neben diesen. Er hat im Wesentlichen die Aufgabe, das Unternehmen in Hinblick auf seine Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter zu durchleuchten und der Unternehmensleitung entsprechende Berichte und Empfehlungen zu unterbreiten. Aus dem Gesetz selbst erwächst ihm hierbei nicht einmal eine Anordnungsbefugnis. Wird bei einer Beförderung ein Verstoß gegen die Pflichten des § 7 GGBG festgestellt, so ist das also dem Gefahrgutbeauftragten nicht unmittelbar vorzuwerfen. Es kann darin allerdings ein Indiz erblickt werden, dass er seinen Aufgaben möglicherweise nicht hinreichend nachgekommen ist. Dies ist aber allein auf der Grundlage des § 11 GGBG zu erheben und zu beurteilen und dem dafür eigens bestehenden Straftatbestand des § 27 (2) Z 4 GGBG zu unterstellen. Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die getrennt durchzuführende Beurteilung der beiden Funktionen nicht ausschließt, dass sie von einer einzigen Person wahrgenommen werden. Dies ist etwa bei einem Unternehmensleiter der Fall, der gemäß § 9 (1) VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist und sich selbst als Gefahrgutbeauftragten bestellt hat.

Auch die Judikatur des VwGH (vgl. das Erkenntnis 2003/03/0149) belegt, dass Gefahrgutbeauftragte gemäß § 11 GGBG nicht aus dieser Funktion allein schon als strafrechtlich Verantwortliche i. S. des § 9 VStG qualifiziert werden können.

11. Unternehmen, deren Tätigkeiten den Freistellungsregelungen gemäß 1.1.3 unterliegen, sind hinsichtlich dieser Tätigkeiten von der Verpflichtung zur Sicherheitsberaterbenennung und sonstigen damit zusammenhängenden Verpflichtungen befreit. Außerdem ist die Anwendung der Mengen gemäß Tabelle in 1.1.3.6.3 für die gemäß Abs.9 ausgenommenen Unternehmen im Sinne voller Analogie zu verstehen, d. h. es gelten die Mengen für alle Beförderungs- / Ladetätigkeiten bei allen Verkehrsträgern / Verkehrsarten. (*Interpretation des Anwendungsbereichs der Richtlinie 96/35/EG durch den Ausschuss gemäß Artikel 9*)

§ 12b Sicherung

1. Die in Abs. 3 verwendeten Begriffe „ordnungsgemäß gesichert“, „gut beleuchtet“ und „für die Öffentlichkeit unzugänglich“ sind anhand der in Z 2 vorgeschriebenen Bewertung und Dokumentation der Gefährdungen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen für Beleuchtung, Zugangsüberwachung etc. zu konkretisieren.
2. Bereiche für das Abstellen von Gefahrguttransporten auf Grund einer Anordnung der Unterbrechung gemäß § 16 sind als solche im Sinne von Abs. 3 ansehen, und es ist in Bezug auf einen "geeigneter Platz" im Sinne von § 15 Abs. 5 auch auf Gefährdungen im Sicherungsbereich Bedacht zu nehmen. Dasselbe gilt für Bereiche von Abstellplätzen, die einem Gefahrguttransport iZm der vorläufigen bzw. endgültigen Untersagung gem. §§ 16ff zugewiesen werden.

§ 13 Besondere Pflichten von Beteiligten

Die Pflicht des Straßenbeförderers gemäß Abs. 1a Z 3 umfasst auch mittels Sichtprüfung erkennbare offensichtliche Mängel bei der Ladungssicherung.

Siehe VwGH - Erkenntnis 2004/03/0166.

§ 14 Besondere Ausbildung der Lenker

Ab 1. Januar 2007 (Ablauf der Übergangsregelung in Unterabschnitt 1.6.1.9 ADR) müssen alle Lenker von Gefahrgut-Beförderungseinheiten, sofern für die Beförderung nicht eine Freistellung gemäß Abschnitt 1.1.3 Anwendung findet, im Besitz einer Gefahrgut-Lenkerbescheinigung sein. Die bisher für andere gefährliche Güter als Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 oder 7 geltende Untergrenze der höchstzulässigen Gesamtmasse der Fahrzeuge (3,5 t) ist weggefallen.

§ 15 Kontrollen auf der Straße

Die Befugnisse zum Prüfen im Sinne des Abs. 1 stehen der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unabhängig voneinander zu. Letztere haben gemäß Abs. 5 die Möglichkeit, Kontrollen an einem entsprechenden Platz anzuordnen, sind jedoch bei der Auswahl des Kontrollplatzes an allfällige Weisungen der Behörde gebunden. Die Probenziehung im Sinne von Abs. 6 erfolgt auf Verlangen der Behörde gemäß Abs. 1, wobei diese auch berechtigt ist, diese Anordnung - im Rahmen der im letzten Satz enthaltenen Anforderungen - generell zu treffen. Die Ausübung der Berechtigungen des § 15 ist - anders als etwa bei jenen des § 16 - nicht an "Bedenken" gebunden. Dies gilt auch für die Probenziehung, sofern diese mit der Prüfung -

z.B. der richtigen Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier - verknüpft ist. Die Anordnung des Prüfungsausmaßes bzw. von Schwerpunkten (Abs. 8) obliegt der Behörde.

§ 15a Mängeleinstufung und § 16 Anordnung der Unterbrechung und vorläufige Untersagung der Beförderung

Bei Kontrollen gemäß § 15 festgestellte Mängel sind gemäß § 15a einzustufen. Hierzu kann der in der Anlage dieses Gefahrguttransport-Vollzugserlasses enthaltene Mängelkatalog herangezogen werden. Die Mängeleinstufung gemäß § 15a GGBG wirkt sich auf die Anordnung der Unterbrechung gemäß § 16 Abs. 1 GGBG aus. Diese ist aufzuheben, wenn keine Mängel oder nur solche festgestellt wurden, die gemäß § 15a in Gefahrenkategorie III einzustufen sind, und wenn die gegebenenfalls gemäß § 27 Abs. 4 festgesetzte Sicherheit geleistet wurde. In allen anderen Fällen gilt weiterhin die nach dem bisherigen GGBG für die Aufhebung der Anordnung der Unterbrechung vorgesehene Vorgangsweise, jedoch ist auch hier darauf Bedacht zu nehmen, ob die gegebenenfalls gemäß § 27 Abs. 4 festgesetzte Sicherheit geleistet wurde.

§ 20 Kontrollen in Unternehmen

Hier ist eine ausdrückliche Ermächtigung der für Unterwegskontrollen zuständigen Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Kontrollen in Unternehmen vorgesehen, wobei dafür das Verfahren bei Unterwegskontrollen sinngemäß gilt. Solche Kontrollen in Unternehmen sind insbesondere in Fällen vorzunehmen, in denen Unterwegskontrollen Verstöße ergeben haben, die auf dem Unternehmensgelände zu beheben gewesen wären.

§ 26 Sachverständige

1. Bei Sachverständigen i. S. dieser Bestimmung muss sich die Zulässigkeit ihrer entsprechenden Tätigkeit aus den Dokumenten ergeben, die der Berufsausübung zugrunde liegen.
2. Die Zuweisung einer Kurzbezeichnung / Art der Zulassungsnummer gemäß Abs. 2 kann von Prüfstellen / Sachverständigen gemäß Abs. 1 beantragt werden, sofern der Rahmen ihrer Befugnisse die jeweils relevanten Bestimmungen der gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften umfasst. Ob Letzteres der Fall ist und ob die Zuweisungswerber tatsächlich Verpackungen, Großpackmittel oder Tanks prüfen, überprüfen oder zulassen, muss dabei lediglich glaubhaft sein. Die Zuweisung der Zulassungsnummer erkennt somit die Befugnisse nicht zu sondern erfolgt in der Annahme ihres Vorhandenseins und des Erfordernisses für konkrete Kennzeichnungen.
3. Die Fahrzeugbescheinigung gemäß 9.1.3 ADR, die keine Kennzeichnung und für die auch keine Kurzbezeichnung bzw. Zulassungsnummer vorgeschrieben ist, fällt nicht unter Abs. 2.

§ 27 Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren

1. Für die Ahndung von Verstößen gemäß Abs. 3 ist die Mängeleinstufung gemäß § 15a zu berücksichtigen. Dabei ist für die Einstufung in Gefahrenkategorien I oder II auf die abstrakte Gefährdung abzustellen. Der Mängelkatalog in der Anlage zu diesem Gefahrguttransport-Vollzugserlass ist hingegen zur Unterstützung für die Gefahrgutkontrollen bestimmt, wobei die Feststellung des Sachverhalts primär im Hinblick auf das weitere Vorgehen beim kontrollierten Transport erfolgt. Für die Straffeststellung ist hingegen eine Konkretisierung des Sachverhalts in Bezug auf den Tatvorwurf gegenüber der zu bestrafenden Person erforderlich, die zu einer anderen Gefahrenkategorie als jener gemäß Mängelkatalog führen kann.

Bezüglich der wichtigen Unterscheidung zwischen Mangel und Verstoß ist zu beachten, dass die zugrunde liegende Gefahrgutkontroll-Richtlinie der EU bei mangelhaften Beförderungen abgestufte Maßnahmen nach der dem Mangel innewohnenden Gefahr vorsieht. Sie enthält eine Liste typischer Zuordnungen, die im Mängelkatalog gemäß § 15a (1) GGBG noch verfeinert ist. Beide können jedoch nur Hilfsmittel sein und die Beurteilung der Gesamtsituation nicht abschließend vorwegnehmen. Das Kontrollorgan und später die Behörde muss daher - gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen - festlegen, was mit der nicht ordnungsgemäßen Beförderung zu geschehen hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob der betreffende Mangel von einem an der Beförderung Beteiligten oder durch Dritte verschuldet worden oder auf Grund höherer Gewalt eingetreten ist. Vermutet das Kontrollorgan einen Verstoß gegen die Vorschriften, so hat es dies unter konkreter Darstellung des Sachverhalts anzuzeigen. Die Strafbehörde hat dann ihrerseits zu erheben und zu beurteilen, ob ein Straftatbestand des GGBG erfüllt ist, wobei im Fall des § 27 (3) auch die Qualifikation gemäß den lit. a)-c) durch die betreffende Tathandlung (was natürlich auch Unterlassungen umfasst) zu berücksichtigen ist. Das mag sachverständiger Beurteilung bedürfen, kann aber auch

offensichtlich sein, etwa aus Fotos und dem Beförderungspapier. "Nachbesserungen" sind gegebenenfalls auch noch nach Zweifeln im Parteiengehör möglich..

2. Die strafbare Handlung des Beförderers gemäß Abs. 1 Z 1 besteht im Befördern gefährlicher Güter unter Verletzung jener Bestimmungen, für deren Einhaltung er (mit)verantwortlich ist. Die immer wieder vorgeworfene "Übergabe" der gefährlichen Güter (etwa an den Lenker) ist dagegen belanglos.
3. Verstöße gegen die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsrechts über die Ladungssicherung (Kapitel 7.5 ADR) unterliegen nicht dem Vormerksystem gemäß Führerscheingesetz (FSG)
Der Vormerkung unterliegen gemäß § 30a Abs. 2 Z 12 FSG Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967, wenn ein Fahrzeug gelenkt wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt hätten auffallen müssen. Durch die spezifische Verweisung auf § 102 Abs. 1 KFG und einschränkende Bezugnahme auf dessen Inhalt ist es ausgeschlossen, dass damit auch eine Übertretung gemäß § 27 GGBG erfasst sein kann.
4. In den in Abs. 1 bis 3 angeführten Straftatbeständen wurde die Bestimmung des § 13 (1a) Z 5, die in Übernahme von 1.4.2.2.1 e) ADR dem Beförderer Verantwortung für die Überladung von Gefahrgutfahrzeugen zumisst, wegen ihres klar kraftfahrrechtlichen Inhalts nicht ausdrücklich wiedergegeben. Dies schließt jedoch eine Bestrafung nach dem GGBG nicht völlig aus. Davon ausgehend, dass im einschlägigen Verstoß gegen die §§ 101 bis 103 KFG ein solcher gegen § 13 (1a) Z 9 GGBG zu erblicken ist, der gemäß Abs. 3 Z 5 ausdrücklich strafbar ist, wäre zu prüfen, ob es sich bei dem kraftfahrrechtlichen Verstoß um eine solchen handelt, der zu einem Verwendungsverbot führt. Das ist nicht immer von vorn herein der Fall. Als Alternative steht Abs. 3 Z 16 zur Verfügung, der auch Verstöße gegen § 13 (1a) Z 5 erfasst.

GGBV

§ 3 Qualifikationen des Veranstalters von Gefahrgutbeauftragtenschulungen

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine erforderliche Qualifikation.

§ 4 Dauer der Schulungen für Gefahrgutbeauftragte

Verkürzungen sind nur zulässig, wenn sie dem ADR und der GGBV nicht widersprechen und in den Unterlagen, die dem Spruch des Anerkennungsbescheides gem. § 2 Abs. 2 Z 2 zugrunde liegen, entsprechende Angaben zum Schulungsprogramm gemäß § 4 mit verkürzten Zeitansätzen enthalten sind.

§ 5 Qualifikationen des Lehrpersonals von Gefahrgutbeauftragtenschulungen

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine erforderliche Qualifikation.

§ 16 Qualifikationen des Veranstalters von Gefahrgutlenkerschulungen

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine erforderliche Qualifikation.

§ 17 Dauer der Lehrgänge für Gefahrgutlenker

1. Der in Abs. 2 Z 1 verwendete Begriff „Gesamtlehrgang“ entspricht dem Begriff „Mehrzweckveranstaltung“ (frz. „cours polyvalent“) in 8.2.1.6 ADR. Demgemäß ist auch 8.2.2.4.2 ADR anzuwenden, womit eine Verkürzung für reine „Erweiterungskurse“ ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Basiskurs unzulässig ist. Vielmehr ist von einer unmittelbaren zeitlichen Folge von Basiskurs und Aufbaukursen auszugehen.
2. Der absolvierte Basiskurs ist keine „gleichwertige Schulung“ im Sinne von Abs. 2 Z 2.
Abs. 2 Z 2 spricht von gleichwertigen Schulungen, die nach einem anderen System oder zu einem anderen Zweck durchgeführt wurden, worunter zweifellos ein anderes System und einen anderer Zweck als jene des Kapitels 8.2 ADR zu verstehen sind. Beispiele dafür sind Ausbildungen für Sprengbefugte bzw. im Strahlenschutzbereich, sofern in diesen auch das Thema Transport substantiell abgehandelt wird.

§ 18 Qualifikationen des Lehrpersonals von Gefahrgutlenkerschulungen

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine erforderliche Qualifikation.

Gebührengesetz idF BGBl. I Nr. 84/2002

(Anwendung auf Schulungsbescheinigungen im Gefahrgutrecht)

1. Welche Gebühr fällt an?

§ 14 TP 14 (1): € 13,-

Gemäß 1.8.3 und 8.2 ADR handelt es sich bei der Gefahrgutbeauftragten- und der Gefahrgutlenker Ausbildung um ein gesetzlich geregeltes und behördlich zu approbierendes Schulungs- und Prüfungssystem, dessen Absolvierung die Behörde oder eine von ihr anerkannte Stelle mit einem nach vorgeschriebenem Muster auszustellenden Dokument zu bescheinigen hat.

Hiefür ist als Anknüpfungspunkt § 14 TP 14 (1) anzusehen: „Amtliche Zeugnisse, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden“.

Wenn die EB zur Neufassung der TP 13 und 14 vermerken, dass nur mehr von Organen der Gebietskörperschaften nicht aber von Privatpersonen ausgestellte Zeugnisse gebührenpflichtig sein sollen, so bewirkt die Ausstellung durch den Schulungsveranstalter dennoch keine Gebührenfreiheit. Er ist in dieser Funktion als Beliehener behördlich tätig.

2. Wann entsteht die Gebührenschuld?

§ 11 (1) Z 5 GebG: „bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe;“

3. An wen ist zu leisten?

§ 13 (4) GebG: „Der Gebührenschuldner hat die Gebühren (...) an die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder von der die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird, zu entrichten.“

In den gegenständlichen Fällen ist das der Schulungsveranstalter.

Der Vollzug des Schulungswesens gemäß den §§ 11 und 14 GGBG liegt, abgesehen von der Mitwirkung des BMVIT bei der Gefahrgutbeauftragtenprüfung, zur Gänze beim Landeshauptmann. Insbesondere ermächtigt er mit Anerkennung von Schulungen den Veranstalter zur Ausstellung der entsprechenden Nachweise. Ihm sind auch die den Schulungsberechtigten vorgeschriebenen Aufzeichnungen zugänglich zu machen und bei Erlöschen der Berechtigung zu übersenden. Daraus wird abgeleitet, dass in den zuletzt genannten Fällen Duplikate vom Landeshauptmann auszustellen sind. Daher kommt zunächst auch er als Behörde i.S. des GebG in Betracht.

In GZ 10.050/2-IV/10/02 vom 31.1.2002 zur Neufassung des GebG hat das BMF jedoch mitgeteilt, dass der Beliehene selbst als Behörde und nicht bloß als Organ einer solchen zu verstehen sei, ihn somit sämtliche Pflichten treffen, welche die §§ 13 (4) und 3 (2) GebG der Behörde und deren Rechtsträger zuzinsen.

4. Wie hat die Zahlung zu erfolgen, wie ist die entrichtete Gebühr festzuhalten und ersichtlich zu machen?

Der Schulungsveranstalter hat

- zumindest die Barzahlung oder Einzahlung mit Erlagschein zu ermöglichen (§ 3 (2) Z 1 GebG),
- die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr in seinen Aufzeichnungen in nachprüfbarer Weise festzuhalten (§ 3 (2) Z 1 GebG),
- Bescheinigung auszuhändigen, die einen Vermerk über die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr mit Datum und Bezeichnung des Schulungsveranstalters enthalten (§ 13 (4) S. 2 GebG) und
- die eingehobenen Gebühren vierteljährlich der FLD zu überweisen (§ 3 (2) Z 2 GebG).

§ 3 (2) Z 1 GebG: „Die festen Gebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen zu entrichten. Die über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen. Die Behörde hat die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten. Im Übrigen gelten § 203 BAO und § 241 Abs. 2 und 3 BAO sinngemäß.“

§ 13 (4) S. 2 GebG: „Die Urkundsperson oder die Behörde haben auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr anzubringen. Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde oder der Urkundsperson sowie das Datum, an dem diese den Vermerk angebracht hat, zu enthalten.“

§ 3 (2) Z 2 GebG: „Der Rechtsträger der Behörde hat die in einem Kalendervierteljahr gemäß Z 1 entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an jene Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, (...) abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, (...) sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.“

5. Welche Folgen haben Mängel der Entrichtung oder der Vermerke?

Sie haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Dokuments und die Zulässigkeit der Beförderung. Die Forderung kann nur mit den üblichen finanzrechtlichen Mitteln betrieben werden.

Containersicherheitsgesetz - CSG

1. Die Anwendbarkeit des CSG ist nach dessen § 1 auf Container beschränkt, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind. Ebenso definiert Art. II (1.) CSC den Container unter anderem dadurch, dass er besonders dafür gebaut ist, um die Beförderung von Gütern durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern. Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen von CSC/CSG für Container, welche diese Voraussetzungen nicht aufweisen, z.B. Wohncontainer, Lagercontainer, nicht gelten.
Da ein Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht immer ohne weiteres erkennbar sein muss, empfiehlt es sich, dies in den Begleitpapieren zu klären. Dafür käme insbesondere ein zuordnungsfähiger Auszug aus der Bestellung oder der Bestätigung des Herstellers über Zweck und Spezifikationen der Behälter in Betracht. Allenfalls erschiene auch eine Erklärung des Beförderers oder Absenders ausreichend, aus der hervorgeht, dass der Behälter nicht zu Beförderungszwecken gebaut ist, er daher nicht den dafür vorgesehenen Normen entspricht und sich für die Prüfungen nach CSC (etwa Heben mit 2 R an den Eckbeschlägen) nicht eignet.
2. Anträge auf Zulassung (§ 3 Abs. 1 CSG) sind an die Abt. II/ST8 des BMVIT zu adressieren.
3. Einschlägig akkreditierte Stellen (vgl. § 3 Abs. 2 CSG) sind den gemäß § 12 Abs. 1 Akkreditierungsgesetz vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu führenden und dort zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Verzeichnissen⁸ zu entnehmen.
4. Als Mängel im Sinne des § 9 Abs. 1 sind insbesondere folgende anzusehen:
 - a) Schäden an bei allen Containern vorhandenen Bauteilen:
 - Risse im Bereich der kraftübertragenden Bauteile (Eckbeschläge, Eckpfosten, Längs- und Querträger, Vertikal- und Diagonalstreben);
 - stark verformte Eckpfosten, die bei Stapelbelastung einknicken können;
 - abgerissene Bodenquerträger bzw. durchgebrochener Fußboden (sofern sichtbar);
 - starke Abrostungen mit merklicher Schwächung bzw. mit Löchern im unteren Bereich von Stirn und Seitenwänden;
 - größere Beschädigungen in den Wänden, z.B. solche Löcher, dass Ladung herausfallen kann;
 - Risse in den Wänden oder lose Dach- und Wandbekleidungen, die bei Belastung weiter aufreißen können;
 - defekte oder fehlende Türverschlüsse und auch Verschlusshebelsicherungen (bewirkend, dass Türen aufspringen und dass eventuell auch Ladung herausfallen kann);
 - lose Niet- und Schweißverbindungen;
 - b) Schäden an bei bestimmten Containern vorhandenen Bauteilen:
 - defekte Greifkanten (Sicherungsleiste nicht vorhanden oder angerissen, keine Farbmarkierung mehr vorhanden);
 - ausgebeulte Seitenwände, die das sichere Anlegen der Greifzangen beeinträchtigen können (bei Containern ohne obere Eckbeschläge aber mit Greifkanten);
 - mangelhafte Sicherung von herausnehmbaren Seitenteilen bzw. Seitentüren;
 - Tritte, Laufstege oder Handläufe lose oder stark verformt (Anrisse);
 - undichte Rohrleitungen, Armaturen oder Mannlöcher;
 - defekte oder fehlende Verschlüsse und Scharniere von Bordwänden;
 - mangelhafte Befestigung des Planengestelles einschließlich starker Verformung.
5. Als gem. § 9 Abs. 2 vl. Satz zu benachrichtigende Behörde(n) ist (sind) jene Bezirksverwaltungsbehörde(n) anzusehen, deren örtlicher Wirkungsbereich von der (fortgesetzten) Beförderung berührt wird.
6. Verständigungen gem. § 10 Abs. 4 CSG sollten auch Daten des Sicherheits-Zulassungsschildes enthalten:
 - Zulassungsland;
 - Zulassungsbezeichnung;
 - Herstellungsdatum;
 - Identifizierungsnummer.

⁸ http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Unternehmen/TechnikAkkreditierung/Akkreditierung/1800_akk_liste.htm

Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG (Rev. 1)

Vorwort

Der Mängelkatalog ist als Hilfestellung für die Beurteilung der Mängel bestimmt, die im Zuge einer Kontrolle gemäß Richtlinie 95/50 EG festgestellt werden. Die Definitionen in Anhang 2 der Richtlinie werden wiedergegeben und die Beispiele konkretisiert und ergänzt. Dabei wurde insbesondere der jeweils zweite Teil der Definitionen herangezogen, der auf die angemessenen Maßnahmen abzielt. Auf Grund der Umstände kann es aber im Einzelfall auch zu einer anderen Beurteilung kommen. Da dieser Mängelkatalog in erster Linie für die Maßnahmen im Zuge einer Kontrolle erstellt worden ist, darf die Einstufung eines Mangels in allfälligen Strafverfahren nicht ungeprüft übernommen werden. Vielmehr ist eigenständig zu erheben und zu beurteilen, ob dem betreffenden Mangel ein Verstoß gegen die Vorschriften zu Grunde liegt und wie dieser gegebenenfalls gemäß § 27 (3) GGBG zu qualifizieren ist.

Gefahrenkategorie I	Gefahrenkategorie II	Gefahrenkategorie III
Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einem hohen Sterberisiko bzw. der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. die Stilllegung des Fahrzeugs.	Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. wenn möglich und angemessen die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung.	Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einer geringen Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt verbunden ist und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht an der Straße ergriffen werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände getroffen werden können.

Allgemeine Hinweise zur Zuordnung

1. Mängel, welche die richtige Zuordnung verhindern (wesentliche Informationen zur Beurteilung ob ein Kategorie-I-Verstoß vorliegt, fehlen), gelten immer als Kategorie I bis die notwendigen Informationen vorliegen.
2. Angemessen sind jedenfalls Maßnahmen vor Ort wie z.B. das Ergänzen des Beförderungspapiers oder das Beibringen der schriftlichen Weisungen.
3. Wenn bei der Klassifizierung aus Sicherheitsgründen eine nicht auszuschließende Gefahr berücksichtigt oder höher eingeschätzt wird als im konkreten Fall tatsächlich zutreffend, so ist das nicht zu beanstanden. z.B.: Verpackungsgruppe, Grenzfälle bei gefährlichen Eigenschaften (Flammpunkt, ...)
4. Kraftfahrrechtliche Mängel sind gemäß PBStV zu beurteilen, jedoch ist gegebenenfalls das höhere Gefahrenpotential zu berücksichtigen.
5. Wenn die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß 1.1.3 im konkreten Fall nicht vorliegen, so sind die daraus resultierenden Mängel im Sinne der zutreffenden Vorschriften zu bewerten. Hingegen sind auf im konkreten Fall anwendbare Freistellungen bezogene Kennzeichnungen / Vermerke im Beförderungspapier gemäß den Positionen für Kennzeichnung / Beförderungspapier zu bewerten. Verstöße gegen Auflagen in Bescheiden sind sinngemäß zuzuordnen.
6. Formale Mängel, für die in der Mängelbeschreibung keine definitive Zuordnung getroffen ist und die im Einzelfall auf die Transportsicherheit keinen Einfluss haben, sind Kategorie III zuzuordnen.

Tabelle: Liste der Mängel

Checklisten-nummer-Unterposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren-kategorie		
	Dokumentation				
13	Beförderungspapier				
13.1	Nicht mitgeführt bzw. fehlt	8.1.2.1(a), 5.4.1	I		
13.2	Wenn UN-Nummer + offizielle Benennung + Verpackungsgruppe fehlen	5.4.1.1.1	I		
13.3	Mangelhaftes Beförderungspapier	5.4.1			
	UN-Nummer fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(a)	I		
	Buchstaben "UN" fehlen	5.4.1.1.1(a)			III
	Offizielle Benennung fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(b)		II	
	Technische Benennung fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(b)		II	
	Nummern der Gefahrzettelmuster, bzw. Klassifizierungscode, bzw. Nummer der Klasse fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(c)		II	III
	Verpackungsgruppe fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(d)	I		
	Anzahl und/oder Beschreibung der Versandstücke fehlt	5.4.1.1.1(e)		II	
	Anzahl und/oder Beschreibung der Versandstücke mangelhaft	5.4.1.1.1(e)		II	III
	Gesamtmenge	5.4.1.1.1(f)		II	III
	Angabe der Nettomasse des explosiven Stoffes fehlt oder falsch (siehe aber auch 19.1)	5.4.1.1.1(f), 5.4.1.2.1		II	
	Absender/Empfänger fehlt oder falsch	5.4.1.1.1(g, h)			III
13.4	Freistellungsvermerk fehlt oder falsch	5.4.1.1.10.1			III
13.5	Beförderungspapier nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch	5.4.1.4.1		II	
13.6	Beförderungspapier nicht in der Sprache des Versandlandes	5.4.1.4.1			III
13.7	Angabe des letzten Ladegutes fehlt, falsch, unvollständig	5.4.1.1.6.2		II	
13.8	offen				
13.9	Erklärung entsprechend den Vorschriften einer multilateralen Sondervereinbarung nicht angeführt	5.4.1.1.1(i)		II	
13.10	Angabe der Kontrolltemperatur und/oder Notfalltemperatur fehlt	5.4.1.2	I		
13.11	Zusätzliche Angaben fehlen	5.4.1.1, 5.4.1.2		II	III
14	Schriftliche Weisungen	5.4.3			
14.1	Fehlen, unleserlich oder für falsches Produkt	8.1.2.1(b)		II	
14.2	Fehlt in der Sprache des Lenkers oder in Deutsch	5.4.3.3		II	
14.3	Fehlt in anderen erforderlichen Sprachen	5.4.3.3			III
14.4	Aufbau oder Inhalt entsprechen nicht den Vorgaben von 5.4.3.8	5.4.3.8		II	III

Checklisten- nummer- Unterposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren- kategorie		
15	Bilaterale/multilaterale Vereinbarung, nationale Genehmigung, sonstige mitzuführende Dokumente	8.1.2			
15.1	Klasse 7 – Zulassungs-/Genehmigungszeugnis fehlt oder falsch	6.4.23.9, 5.1.5.4	I		
15.2	Kopie oder wesentlicher Text einer multilateralen Sondervereinbarung nicht mitgeführt (aber im Beförderungspapier vermerkt)	8.1.2.1(c)			III
15.3	Nationale Genehmigung nicht mitgeführt, aber Vorhandensein glaubhaft gemacht	8.1.2			III
15.4	Container-Packzertifikat	8.1.2.1, 5.4.2			III
15.5	Lichtbildausweis fehlt	8.1.2.1(d), 1.10.1.4		II	
15.6	Lichtbildausweis fehlt, Identität glaubhaft gemacht	8.1.2.1(d), 1.10.1.4			III
16	Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge				
16.1	ungültig, fehlt (siehe 19.1)	9.1.1, 9.1.2	I		
16.2	Abgelaufen (nicht länger als einen Monat)	9.1.3.4		II	III
16.3	Nicht mitgeführt, aber Vorhandensein glaubhaft gemacht	8.1.2.2(a)			III
16.4	Zulassungsbescheinigung nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch oder Form nicht entsprechend	9.1.3.3			III
17	Bescheinigung über die Schulung	8.2.1, 8.2.2			
17.1	Fehlt, unzureichend oder ungültig	8.2.1.1	I		
17.2	Nicht mitgeführt, aber Vorhandensein glaubhaft gemacht	8.1.2.2(b)			III
	Beförderung				
18	Beförderung nicht zulässig				
18.1	Gut nicht zur Beförderung zugelassen	1.1.2, 3.2 Tab. A	I		
18.2	Nationale Genehmigung nicht vorhanden	5.1.5.2.2	I		
18.3	Benachrichtigung nicht durchgeführt	5.1.5.2.4	I		
18.4	Transport in loser Schüttung nicht zugelassen	7.3.1	I		
18.5	Stoffe die für die Beförderung in Tanks nicht zugelassen sind	7.4.1, 3.2 Tab. A	I		
19	Zulässigkeit der Fahrzeuge für die Beförderung				
19.1	Fahrzeug ist nicht für das beförderte Gut zugelassen	9.1.2	I		
19.2	Technische Mängel, die den Vorschriften von Teil 9 widersprechen. (Sonstige kraftfahrrechtliche Mängel siehe allgemeine Hinweise 4.)	9	I	II	
20	Vorschriften in Bezug auf das Beförderungsmittel Lose Schüttung, Tank etc.	3.2 Tab. A, Sp. 10-14, 16, 17			
20.1	Beförderungsmittel nicht für die beförderten Güter geeignet	7.2, 7.3, 7.4	I		
20.2	offen – siehe 18.4				

Checklisten- nummer- Unterposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren- kategorie		
			I	II	III
20.3	Nichteinhaltung von speziellen Vorschriften beim Transport in loser Schüttung (BK1-BK2)	7.3.2	I	II	
20.4	Nichteinhaltung von speziellen Vorschriften beim Transport in loser Schüttung (VV1 – 17)	7.3.3	I	II	
20.5	offen – siehe 18.5				
20.6	Tank nicht geeignet für das gefährliche Gut (z.B. Werkstoffverträglichkeit)	6.7, 6.8, 6.9	I		
20.7	Tank nicht genehmigt für das gefährliche Gut (z.B. Tankcode)	6.7, 6.8, 6.9, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5	I		
20.8	Tank – Frist für eine wiederkehrende Prüfung überschritten	6.7, 6.8, 6.9		II	
20.9	Tank nicht ordnungsgemäß verschließbar, bzw. Gefahrgutaustritt	4.2, 4.3, 4.4	I		
20.10	Tank nicht ordnungsgemäß verschlossen	4.2, 4.3, 4.4		II	
20.11	Tank, gefährliche Produktreste außen	4.3.2.3.5, 4.3.2.4.1, 4.4.2.1	I		
20.12	Zulässiger Füllungsgrad nicht eingehalten (Tank)	4.2.1.9, 4.3.2.2.1, 4.3.2.2.4, 4.4.2.1, 4.5.2.1	I		
20.13	Tankschild/Angaben fehlen, falsch, beschädigt, unleserlich, nicht leicht zugänglich	6.7.2.20, 6.8.2.5, 6.9.6, 6.10.1.2.1		II	
20.14	Zusätzliche Kennzeichnungen/Aufschriften am Tank fehlen oder falsch	6.7, 6.8		II	
21	Zusammenladung				
21.1	Zusammenladeverbot nicht eingehalten	7.5.2	I		
21.2	Trennungsgebot für Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel CV28	7.5.4		II	
22	Beladung, Ladungssicherung und Handhabung				
22.1	Sondervorschrift für die Beförderung nicht eingehalten	7.2.4, 7.3.3, 7.5.11, 8.5	I	II	
22.2	Mengenbegrenzung je Beförderungseinheit überschritten	7.5.5	I		
22.3	Ladung unzureichend gesichert	7.5.7.1, 7.5.7.2	I	II	
22.4	Versandstück nicht entsprechend dem Zettel nach Muster 11 verladen	(5.2.2.1.12)	I		
22.5	Unzulässige Stapelung (z.B. Stapellast 0)	6.5.2.1.1(g)	I	II	
22.6	Reinigungsvorschrift nicht eingehalten - gefährliche Reste	7.5.8	I	II	
22.7	Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung nicht beachtet	7.5.10	I		
22.8	Betrieb des Motors während des Beladens oder Entladens	8.3.6			III
23	Austreten von Gütern oder Beschädigung von Versandstücken				
23.1	Versandstück undicht	4.1.1.1	I		
23.2	Gefährliche Produktreste außen am Versandstück	4.1.1.1	I		
23.3	Beförderung einer zusammengesetzten Verpackung, bei der die Außenverpackung nicht ordnungsgemäß verschlossen ist	4.1.1.1		II	

Checklisten-nummer-Unterposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahrenkategorie		
23.4	Verpackung/Verschluss nicht geprüft	4.1.1.3	I		
23.5	Versandstück entspricht nicht der Bauart (z.B. missbräuchliche Verwendung eines Prüfcodes)	4.1.1.3	I		
23.6	Versandstück entspricht nicht der Bauart (z.B. Veränderungen, aber dicht)	4.1.1.3		II	
23.7	Versandstück hat keinen ausreichenden füllungsfreien Raum	4.1.1.4	I		
23.8	Verwendungsdauer der Verpackung überschritten, bzw. notwendige Überprüfung (Dichtheitsprüfung, Inspektion) nicht durchgeführt	4.1.1.15, 6.5.1.6		II	
23.9	Zusammenpacken von Gütern die gefährlich reagieren, in Außenverpackungen	4.1.1.6	I		
23.10	Lüftungseinrichtung fehlt/defekt	4.1.1.8	I		
23.11	Versandstück so beschädigt, dass Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ⁹	4.1.1.9, 4.1.6.12, etc. vgl.: 1.4.3.1.1(b)		II	
23.12	Versandstück stimmt mit den Verpackungsanweisungen der zugehörigen Stoffe/Gegenstände nicht überein	3.2 Tab. A, Sp. 8 und 9a	I		
23.13	Nichteinhaltung der Sondervorschriften für die Zusammenpackung	4.1.10, 3.2 Tab. A, Sp. 9b	I		
24	UN Kennzeichnung der Versandstücke, Tanks				
24.1	Bauartzulassungskennzeichnung fehlt oder falsch	6, 6.4.23.10(a)	I		
24.2	Bauartzulassungskennzeichnung nicht dauerhaft, unlesbar, nicht deutlich	6			III
24.3	IBC: Datum der letzten Dichtheitsprüfung bzw. letzten Inspektion nicht entsprechend angebracht	6.5.2			III
25	<u>Kennzeichnung und Bezettelung der Versandstücke</u>				
25.1	Sowohl Kennzeichnung als auch Bezettelung fehlen oder sind falsch.	5.1.2, 5.2.1, 5.2.2	I		
	Kennzeichnung von Versandstücken	5.2.1			
25.2	Nur UN-Nr. falsch (siehe auch 25.1)	5.2.1.1, 5.2.1.2	I		
25.3	Nur UN-Nr. fehlt (siehe auch 25.1)	5.2.1.1, 5.2.1.2		II	
25.4	UN-Nr. nicht deutlich, nicht dauerhaft oder beschädigt (z.B. Buchstaben UN nicht davor, oder oberhalb, oder danach, oder darunter).	5.2.1.1, 5.2.1.2			III
25.5	Vorgeschriebene zusätzliche Kennzeichnungen (Klasse 1, 2 und 7) fehlen oder sind falsch	5.2.1.5, 5.2.1.6, 5.2.1.7, 3.3.1 SV625, 633		II	
25.6	Vorgeschriebene zusätzliche Kennzeichnungen (Klasse 1, 2 und 7) nicht deutlich, nicht dauerhaft oder beschädigt	5.2.1.5, 5.2.1.6, 5.2.1.7, 3.3.1 SV625, 633			III
	Bezettelung von Versandstücken bzw. Umverpackungen	5.2.2			
25.7	Bezettelung fehlt oder falsch	5.2.2.1, 5.1.2.1		II	

⁹ für Beispiele siehe: http://www.tes.bam.de/beschaedigte_verpackungen/index.htm

Checklisten- nummer- Unterposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren- kategorie		
25.8	Bezettelung nicht den Mustern entsprechend (aber zuordenbar), nicht deutlich sichtbar, nicht dauerhaft oder beschädigt, oder nicht auf zwei gegenüberliegenden Seiten	5.2.2.1, 5.1.2.1, 5.2.1.4			III
25.9	Nicht vorgeschriebene aber zutreffende Gefahrzettel sind zusätzlich angebracht (LQ mit GZ)	Kein Mangel			
25.10	Kennzeichnung „UMVERPACKUNG“ oder „BERGUNG“ fehlt	5.1.2.1, 5.2.1.3			III
26	Großzettel (Placard)	5.3.1			
26.1	Großzettel fehlt oder falsch	5.3.1.1.1, 5.3.1.5		II	
26.2	Bezettelung nicht den Mustern entsprechend (aber zuordenbar), nicht deutlich sichtbar, nicht dauerhaft oder beschädigt	5.3.1.1.1, 5.3.1.5			III
27	Orangefarbene Kennzeichnung von Fahrzeugen/Beförderungseinheit	5.3.2, 5.3.3, 5.5			
27.1	Orangefarbene Kennzeichnung fehlt oder nicht sichtbar	5.3.2.1.1 – 5.3.2.1.7	I		
27.2	Abmessungen nicht entsprechend, nicht deutlich sichtbar oder nicht richtig gestaltet (Fehler im Design), Abdeckung nicht entsprechend (Brandbeständigkeit), nicht ordnungsgemäß angebracht (z.B. hochkant)	5.3.2.1.1 – 5.3.2.1.8			III
27.3	Orangefarbene Kennzeichnung nicht entfernt oder nicht abgedeckt	5.3.2.1.8		II	
27.5	Nummern der Kennzeichnung fehlen oder falsch	5.3.2.1.1 – 5.3.2.1.7, 5.3.2.2.3	I		
27.6	Nummern: Abmessungen nicht entsprechend, nicht deutlich sichtbar oder nicht richtig gestaltet (Fehler im Design)	5.3.2.1.1 – 5.3.2.1.8			III
27.7	Die Kennzeichnung für Stoffe, die in erwärmten Zustand befördert werden, fehlt oder nicht ordnungsgemäß angebracht	5.3.3	I		
27.8	Warnzeichen für begaste Fahrzeuge, Container oder Tanks fehlt, falsch oder nicht ordnungsgemäß angebracht (UN 3359 Begaste Einheit)	5.5.2.3	I		
	Ausrüstung an Bord				
28	Allgemein festgelegte Sicherheitsausrüstung				
28.1	Unterlegkeil fehlt	8.1.5 (a)		II	
28.2	Selbststehende Warnzeichen fehlen oder nicht geeignet	8.1.5 (a)		II	
28.3	Warnweste/Warnkleidung fehlt oder nicht geeignet	8.1.5 (a)		II	
28.4	Handlampe fehlt oder nicht geeignet	8.1.5 (a)		II	
29	Ausrüstung nach Maßgabe der beförderten Güter				
29.1	Atemschutz	8.1.5 (b), 3.2 Tab. A, Sp. 19 = S7, 5.4.3		II	
30	Andere in den schriftlichen Weisungen genannte Ausrüstung				

Checklisten- nummer- Unterposition	Mängelbeschreibung	ADR-Vorschrift	Gefahren- kategorie		
30.1	Andere in der schriftlichen Weisung genannte Ausrüstungsgegenstände fehlen oder ungeeignet	8.1.5 (c), 5.4.3		II	III
31	Feuerlöscher				
31.1	Im Fahrzeug befinden sich nicht die geforderten funktionsfähigen Feuerlöscher (ein Feuerlöscher gilt noch als funktionsfähig, wenn nur das vorgeschriebene Siegel (die vorgeschriebene Plombe) und/oder das Verfallsdatum (Datum der nächsten Kontrolle) fehlen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Feuerlöscher offensichtlich nicht länger funktionstüchtig ist, z. B. Manometer auf 0)	8.1.4		II	
31.2	Konformitätszeichen (Norm) fehlt, nicht deutlich sichtbar oder nicht ordnungsgemäß angebracht	8.1.4.4			III
31.3	Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung fehlt, nicht deutlich sichtbar oder nicht ordnungsgemäß angebracht	8.1.4.4			III
31.4	Ungeeignete Anbringung (nicht zugänglich)	8.1.4.5		II	III
31.5	Plombierung fehlt	8.1.4.4			III
40	Sonstiges				
40.1	Beförderung von Fahrgästen, die nicht Mitglieder der Fahrzeugbesatzung sind	8.3.1			III
40.2	Rauchen/Offenes Feuer – während der Ladung/Handhabung der gefährlichen Güter	7.5.9, 8.3.5	I		
40.4	Beförderungseinheit mit mehr als einen Anhänger/Sattelanhänger	8.1.1		II	
40.5	Mangelhafte Überwachung der Fahrzeuge	8.4, 3.2 Tab. A, Sp. 19, S1(6), S14-21		II	